



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Altmarkkreis Salzwedel	
	Amtliche Hinweisbekanntmachung über den Erörterungstermin im Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Diesdorf	37
	Amtliche Hinweisbekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in 29410 Salzwedel OT Cheine	37
	Amtliche Hinweisbekanntmachung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020 in der Fassung vom 27.05.2024	37
	Amtliche Hinweisbekanntmachung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)	40
	Veröffentlichung Frühbedienungen Schulfahrplan 2024/2025 der PVGS mbH	43
	Amtliche Hinweisbekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel einschließlich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses	59
	Amtliche Hinweisbekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel einschließlich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses	59
2.	Stadt Arendsee (Altmark)	
	Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters	59
	Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark)	59
3.	Hansestadt Gardelegen	
	Veröffentlichung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“ im Ortsteil Köckte gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“	60
	Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen – „Vor dem Salzwedeler Tor“	61
	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“	61
4.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)	
	Öffentliche Bekanntmachung- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Schrampe V	61
5.	Kirchenkreis Salzwedel	
	Bekanntmachung des Ev. Friedhofzweckverbandes Salzwedel - Friedhofsgebührensatzung	62
	Bekanntmachung des Ev. Friedhofzweckverbandes Salzwedel - Gestaltungssatzung	62
6.	Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	
	Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke	64
7.	Landkreis Stendal	
	Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark und der Genehmigung vom 04.07.2024	65

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 02.07.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung über den **Erörterungstermin im Anhörungsverfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Diesdorf**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 02.07.2024

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 28.07.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in 29410 Salzwedel OT Cheine**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 28.07.2024

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 26.07.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Abfallwirtschaftssatzung. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020 in der Fassung vom 27.05.2024

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sit-

zung am 27.05.2024 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 3 werden die Worte „(im Folgenden als Deponie GmbH bezeichnet)“ hinzugefügt

(2) In Abs. 5 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „- Wertstoffhof Apenburg, Badeler Str., Apenburg.“ hinzugefügt.

§ 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, insbesondere für Wochenendhäuser und Kleingartenanlagen.“

§ 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 7 wird neu hinzugefügt:

„(7) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).“

§ 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 werden folgende Worte „9. Alttextilien (§ 15).“ ergänzt.
- (2) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Tourenpläne für die Abfuhr / Entsorgung dieser Abfälle wird auf den Internetseiten des Altmarkkreises Salzwedel (www.altmarkkreis-salzwedel.de), der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) und der Abfall-App Altmarkkreis (www.deponie-gmbh.de/app) nach § 24 Absatz 1 näher informiert.“

§ 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor der Abfuhr und spätestens bis 7:00 Uhr am Tage der Abfuhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Landkreis, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und ein zügiges Verladen des Sperrmülls in die Sammelfahrzeuge möglich ist.“

- (2) In Abs. 5 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 8

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 werden die Worte „Deponie GmbH Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 9

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Abs. 1 Nr. 1 bis 6 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Wärmeüberträger (wie z. B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpen-trockner, ölgefüllte Radiatoren, sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden;

2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimeter enthalten (wie z. B. Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore, Laptops, Notebooks);

3. Lampen (wie stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metallampflampen), Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen);

4. Großgeräte (wie Waschmaschinen, Wäschetrockner (keine Wärmepumpentrockner), Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, elektrische Rasenmäher, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Pedelecs ohne EU-Typengenehmigung, max. 250 Watt sowie max. 25 km/h, Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Produkt- und Geldausgabeautomaten, Nachtspeicherheizgeräte);

5. Kleingeräte (wie z. B. Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgelüste, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen); Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm (wie z. B. Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone)

6. Photovoltaikmodule.“

- (2) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Deponie GmbH Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 10

§ 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 11

§ 12 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Altpapier ist dem Altmarkkreis Salzwedel über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Altpapierbehälter) im Sinne von § 16 im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung nach Maßgabe von § 17 zu überlassen. Der Bereitstellungsart für die

Abfuhr bzw. Leerung der Altpapierbehälter richtet sich nach § 17. Die Altpapierbehälter sind bis 7:00 Uhr am Tag der Abfuhr am dort beschriebenen Standort/Bereitstellungsort bereitzustellen. Die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern und 360 Litern werden im vier-wöchentlichen Rhythmus, die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern im wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Die genauen Abfuhrtage werden nach § 24 bekanntgegeben. Abweichende Entleerungsrhythmen sind mit dem Altmarkkreis Salzwedel einzelfallbezogen zu klären.“

§ 12

§ 13 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind dem Altmarkkreis Salzwedel, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht im Sinne von § 3 Absatz 5 Satz 3 in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, getrennt in den für die Erfassung nach § 16 zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.“

Die ordnungsgemäße sowie vollständige Eigenkompostierung umfasst die getrennte Sammlung und Kompostierung sämtlicher in privaten Haushalten anfallenden Bioabfälle sowie das Ausbringen der Komposterde auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf dem sie angefallen sind. Die Verwertung muss so erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Eigenkompostierung ist auf Anforderung des Landkreises sowie bei Anschluss eines Grundstückes zur Abfallentsorgung, wenn keine Anmeldung eines Bioabfallbehälters erfolgt, dem Landkreis mitzuteilen.

Das Formular zur Anzeige der Eigenkompostierung wird auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) bereitgestellt.“

- (2) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Bioabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden. Bioabfälle sind lose einzuwerfen. Plastiktüten und auch kompostierbare Plastiktüten dürfen nicht in die Bioabfallbehälter.“

- (3) Aus Abs. 3 wird Abs. 4.

- (4) Aus Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Strauchwerk“ wird durch das Wort „Strauchschnitt“ ersetzt.

§ 13

§ 14 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern zu erfassen und dem Landkreis im Zuge des in § 17 beschriebenen Holsystems zu überlassen. Der Restabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden.“

- (2) In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

§ 14

§ 15 - Alttextilien wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 15 - Alttextilien

- (1) Bei Alttextilien handelt es sich um gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien. Haushaltstextilien umfassen u. a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires.

- (2) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen und den Wertstoffhöfen (Bringsystem) während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen.“

§ 15

§ 15 wird zu § 16 und wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Abs. 2 a) 1.) wird wie folgt neu gefasst:

„Altpapierbehälter mit 240 Liter und 360 Liter Fassungsvermögen,“

- (2) Der Abs. 2 b) 1.) wird wie folgt neu gefasst:

„Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,“

- (3) Der Abs. 2 b) 3.) wird wie folgt neu gefasst:

„vom Landkreis zugelassener Bioabfallsack mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“,“

- (4) Der Abs. 2 c) 1.) wird wie folgt neu gefasst:

„Restabfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen,“

(5) Der Abs. 2 c) 5.) wird wie folgt neu gefasst:

„vom Landkreis zugelassener Restabfallsack aus Kunststoff mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“.“

(6) Der Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Altpapierbehälter, Bioabfallbehälter, Restabfallbehälter und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung.“

(7) In Abs. 3 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

(8) In Abs. 4 werden „§ 16“ durch „§ 17“ und die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreises Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

(9) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

(10) Der Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Als Anhaltspunkt für die Bemessung der zu übernehmenden Anzahl und des Fassungsvermögens (Volumens) der Behälter für die Erfassung von Restabfällen (Restabfallbehälter) dienen die nachfolgenden beschriebenen Maßstäbe.

1. Bemessung bei Wohngrundstücken:

Auf jedem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Grundsätzlich wird für jeden Haushalt auf einem anzuschließenden Grundstück ein eigener Behälter gestellt. Dessen Größe bzw. Fassungsvermögen bestimmt sich grundsätzlich mindestens wie folgt:

- für Haushalte bis einschließlich drei mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ist ein Mindestbehältervolumen zu übernehmen, das unter Berücksichtigung des Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus einem Volumen von 11 Liter je Woche und Person entspricht,
- für Haushalte ab 4 mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen ist ein Volumen bemessen an 8 Litern je Woche und Person zu übernehmen.

Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der in einem Haushalt lebenden, d. h. dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl und unter Berücksichtigung eines drei-wöchigen Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus folgende Festlegung zur Mindestgröße der zu übernehmenden Restabfallbehälter:

- 1 und 2 Personen ein 80 Liter Restabfallbehälter,
- 3 bis 5 Personen ein 120 Liter Restabfallbehälter,
- ab 6 Personen grundsätzlich ein 240 Liter Restabfallbehälter.

Für Großwohnanlagen werden grundsätzlich 1.100 Liter Restabfallbehälter in erforderlicher Anzahl gestellt. Anschlusspflichtige von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben unabhängig von einer etwaigen dortigen Anmeldung mit Hauptwohnsitz mindestens einen 80 Liter Restabfallbehälter pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow zu übernehmen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, kann für diese auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsam zu nutzende/r Restabfallbehälter bereitgestellt werden. In diesem Fall ist zur Ermittlung des bereitzustellenden Behältervolumens zunächst das je Haushalt an sich erforderliche Behältervolumen entsprechend den obigen Ausführungen zu berechnen. Sodann werden zur Ermittlung des insgesamt zu übernehmenden Behältervolumens die je Haushalt ermittelten Behältervolumina addiert. Die jeweiligen genauen Behältergrößen werden vom Landkreis nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch den Anschlusspflichtigen, welche über die Mindestgröße hinausgehen, werden berücksichtigt, wenn diese im schriftlichen Antrag benannt waren.

Ist der Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises mittels Abfallbehälter aufgrund der verkehrstechnischen Lage oder aufgrund anderer objektiver oder subjektiver, vom Anschlusspflichtigen nicht verschuldeter Umstände, nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden oder Abfälle selbst auf den Abfallwirtschaftshöfen angeliefert werden. Ist gleichzeitig die Nutzung der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises stark eingeschränkt oder nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises um 50 % reduziert werden.

2. Bemessung für Gewerbegrundstücke

Für Gewerbegrundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Absatz 2 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen. Für solche Grundstücke werden die folgenden Grundsätze für die Bemessung des angemessenen Behältervolumens herangezogen. Auf schriftlichen Antrag können bei Nachweis der Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten durch die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen und des daraus folgenden Anfalles geringerer Abfallmengen kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden.

a) Mindestens mit 8 Litern Behältervolumen je Bett und Woche sind nachfolgende Einrichtungen auszustatten: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kassen, u. ä.

b) Für Schulen, Kinderkrippe, Kindertagesstätten, Horte und vergleichbare Einrichtungen wird grundsätzlich ein Behältervolumen von 1 Liter je Lehrer/Belehrter und je 4 Schülern/Kindern pro Woche veranschlagt.

c) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro wird ein Behältervolumen von grundsätzlich 3 Litern je Beschäftigtem und Woche angesetzt. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende wie auch die Geschäftsführung) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Bemessung des Behältervolumens zu einem Viertel berücksichtigt.

d) Für Schwimmbäder, Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Liter vorzuhalten. Darüber hinaus richtet sich das angemessene Volumen nach dem tatsächlichen Anfall von Abfall zur Beseitigung.

e) Auf Campingplätzen wird mindestens ein Volumen von 8 Litern je zugelassenem Stellplatz und Woche zugrunde gelegt.

3. Bemessung für Kleingartengrundstücke

Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) obliegt das Anschlussrecht/die Anschlusspflicht der Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Es ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Litern für Kleingartenanlagen mit 1 bis 10 Parzellen vorzuhalten, je weitere angefangene 5 Parzellen erhöht sich das Behältervolumen um jeweils 40 Liter.

4. Bemessung für gemischt genutzte Grundstücke

Für gemischt genutzte Grundstücke ist für jede Nutzungseinheit (Haushalt oder Gewerbe) grundsätzlich jeweils ein gesonderter Behälter zu übernehmen, dessen Volumen sich nach den oben angegebenen Ansätzen richtet.

Fallen auf einem gemischt genutzten Grundstück jedoch gewerbliche Siedlungsabfälle nur in einer so geringen Menge an, dass den Erzeugern oder Besitzern eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese gewerblichen Siedlungsabfälle gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfasst werden. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur gesonderten Benutzung von Abfallbehältern. Das angemessene Abfallbehältervolumen bestimmt der Landkreis in diesem Fall unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte aus 1. und 2.“

(11) In Abs. 7 Satz 5 werden die Worte „Buchstabe a)“ in „1.“ geändert.

(12) In Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a)“ in „1.“ geändert.

(13) In Abs. 9 Satz 4 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ ersetzt.

(14) In Abs. 9 Satz 5 werden die Worte „MGB“ durch die Worte „Abfallbehälter“ ersetzt.

(15) In Abs. 10 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

(16) In Abs. 11 wird das Wort „Behälter“ durch das Wort „Abfallbehälter“ und die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 16

§ 16 wird zu § 17 und wie folgt geändert:

(1) Der Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

(2) Abs. 4 wird zu Abs. 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Standplätze und Verwahrungsorte für feste Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken sind so einzurichten, dass die Abfallbehälter gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Standplätze für 500 und 1.100 Liter Abfallbehälter, welche nach Absatz 2 geleert werden, sind auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen überdies durch den Anschlusspflichtigen so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und den Beauftragten des Landkreises das Vorholen und Zurückstellen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu allen Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwege und der Standplatz im Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit werden.“

(3) Abs. 5 wird zu Abs. 4 und in Satz 1 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.

(4) Abs. 6 wird zu Abs. 5.

(5) Abs. 7 wird zu Abs. 6 und in Satz 1 wird „§ 23“ durch „§ 24“ ersetzt.

§ 17

§ 17 wird zu § 18.

§ 18

§ 18 wird zu § 19.

§ 19

§ 19 wird zu § 20.

§ 20

§ 20 wird zu § 21.

§ 21

§ 21 wird zu § 22 und wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „möglichst“ durch das Wort „grundsätzlich“ und Satz 5 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.
- (2) In Abs. 3 werden die Worte „Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel“ durch die Worte „Deponie GmbH“ ersetzt.

§ 22

§ 22 wird zu § 23.

§ 23

§ 23 wird zu § 24 und wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Tourenpläne für

- die Entleerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter einschließlich Abfuhr von Restabfall- und Bioabfallsäcken sowie
- die Abfuhr von Sperrmüll als auch
- für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke durch die Beauftragten der Systembetreiber werden digital auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) zur Verfügung gestellt.

Auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) werden überdies die Standorte und Öffnungszeiten der Abfallwirtschaftshöfe sowie Wertstoffhöfe aufgeführt. Sie sind auch auf der Website der Deponie GmbH unter <https://deponie-gmbh.de/standort/> abrufbar.

- (2) Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle einschließlich Angaben zu den jeweiligen Standorten des Schadstoffsammelmobils sowie Änderungen im diesbezüglichen Tourenplan werden in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) veröffentlicht.“

§ 24

§ 24 wird zu § 25 und wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 Nr. 7 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (2) In Abs. 1 Nr. 8 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (3) In Abs. 1 Nr. 9 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (4) In Abs. 1 Nr. 10 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (5) In Abs. 1 Nr. 11 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (6) In Abs. 1 Nr. 12 wird „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
- (7) In Abs. 1 Nr. 13 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
- (8) In Abs. 1 Nr. 14 wird „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
- (9) In Abs. 1 Nr. 15 wird „§ 19“ durch „§ 20“ ersetzt.
- (10) In Abs. 1 Nr. 16 wird „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.

§ 25

§ 25 wird zu § 26 wie folgt neu gefasst:

„Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.09.2020 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt am:
Salzwedel, den 28.05.2024

gez. Kanitz
Landrat

Dienstsigel

Altmarkkreis Salzwedel

Ämtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 26.07.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Abfallgebührensatzung. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 27.05.2024 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden auch als Landkreis bezeichnet) zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Für den Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel, die Vorhaltung von Entsorgungsleistungen und die Inanspruchnahme verschiedener Teilleistungen wie der Straßensammlung von Sperrmüll, der mobilen Schadstoffsammlung, der Altpapiersammlung und weiteren in Abs. 7 genannten Leistungen sowie als Mindestentleerungsgebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter im Umfang der nachfolgend definierten Mindestentleerungen je Jahr erhebt der Landkreis eine in dieser Satzung als Grundgebühr bezeichnete Gebühr.

- (2) Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der im Einklang mit der Abfallwirtschaftssatzung auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehältergrößen und deren Anzahl.

- (3) Die Grundgebühr beträgt für angeschlossene Grundstücke:
je Anschluss von einem:

80 l Restabfallbehälter	127,68 Euro pro Jahr
120 l Restabfallbehälter	191,52 Euro pro Jahr
240 l Restabfallbehälter	383,04 Euro pro Jahr
1.100 l Restabfallbehälter	2.996,04 Euro pro Jahr

- (4) In der Grundgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Anzahl an Entleerungen enthalten:

80 l bis 240 l Restabfallbehälter	4 Entleerungen pro Jahr,
1.100 l Restabfallbehälter	16 Entleerungen pro Jahr.

- (5) Für angeschlossene nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u. a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 1/2 des entsprechenden Betrages nach Abs. 3. In diesen Fällen ist von der Gebühr auch nur 1/2 der in Abs. 4 genannten Entleerungen erfasst. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 8 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die über die Grundgebühr abgegoltene Mindestentleerungen werden in diesen Fällen anteilig berechnet, die Zahl der Entleerungen wird stets auf eine volle Zahl aufgerundet, bei Restabfallbehältern bis 240 l wird je angefangener drei Monate eine Mindestentleerung angesetzt.

- (6) Für Haushalte mit nur einer Person und einem zugeordneten 80 l Restabfallbehälter wird auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von 45,00 Euro ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.

- (7) In der Grundgebühr werden die Kosten für folgende Leistungen abgedeckt:

1. Vorhaltung der Logistik der Abfallentsorgung für die grundstücksnaher Sammlung von Rest-Bioabfällen sowie Altpapier und Sperrmüll,
2. Zurverfügungstellung und Bereitstellung von festen Papier-, Rest- und Bioabfallbehältern,
3. anteilige Kosten für Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Rest- und Bioabfällen,
4. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Sperrmüll einschl. holzhaltigem Sperrmüll im Rahmen der Straßensammlung nach § 7 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung,

5. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung,
6. Verwertung von Grünabfällen in haushaltsüblichen Mengen von angeschlossenen Grundstücken,
7. Annahme und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikgeräten zur Übergabe an die „stiftung ear“,
8. Sammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen,
9. Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach Maßgabe von § 11 AbfG LSA, d. h. insbesondere, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann,
10. Vorhaltung und Betrieb der Abfallwirtschaftshöfe Gardelegen und Cheine,
11. Vorhaltung und Betrieb von Wertstoffhöfen,
12. Vorhaltung und Durchführung von Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungsleistungen insbesondere für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung,
13. Planung, Errichtung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbehandlungs-, -verwertungs- und -beseitigungsanlagen,
14. Aufwendungen für die Bildung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,
15. Aufwendungen für die Stilllegung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen und die Nachsorge hierfür, soweit für diese Aufwendungen keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden.

§ 3

Anschlussgebühr für Bioabfallbehälter

- (1) Für den Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der auf dem Grundstück vorgehaltenen Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt für angeschlossene Grundstücke:

120 l Bioabfallbehälter	12,00 Euro pro Jahr
500 l Bioabfallbehälter	50,00 Euro pro Jahr

- (2) In der Anschlussgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Anzahl an Entleerungen enthalten:

120 l Bioabfallbehälter	2 Entleerungen pro Jahr
500 l Bioabfallbehälter	2 Entleerungen pro Jahr

- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr gemäß Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Die über die Anschlussgebühr abgegoltenen Mindestentleerungen werden in diesen Fällen anteilig berechnet, die Zahl der Entleerungen wird stets auf eine volle Zahl aufgerundet, bei Bioabfallbehältern bis 500 l wird je angefangener sechs Monate eine Mindestentleerung angesetzt.

§ 4

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall, die der Landkreis im behältergestützten System einsammelt (Entleerungsgebühren)

- (1) Für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen aus den bereitgestellten Behältern der angeschlossenen Grundstücke werden Entleerungsgebühren erhoben, die sich nach der Art, der Anzahl und dem Volumen der zur Leerung bereitgestellten festen Abfallbehälter sowie der Zahl der Entleerungen bemessen.

- (2) Wird bei Bereitstellung eines Restabfallbehälters zur Leerung die in § 2 Abs. 4 bzw. 5 genannte Mindestentleerungszahl für Restabfall überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung eines Restabfallbehälters eine gesonderte Entleerungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze für diese Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen ab Überschreiten der maßgeblichen Mindestentleerungszahl betragen:

a) für 80 l Restabfallbehälter	5,88 Euro je Entleerung
b) für 120 l Restabfallbehälter	8,82 Euro je Entleerung
c) für 240 l Restabfallbehälter	17,64 Euro je Entleerung
d) für 1.100 l Restabfallbehälter	80,87 Euro je Entleerung

- (3) Wird bei Bereitstellung eines Bioabfallbehälters zur Leerung die in § 3 Abs. 2 bzw. 3 genannte Mindestentleerungszahl für Bioabfall überschritten, so wird für jede Zusatzentleerung eines Bioabfallbehälters eine gesonderte Entleerungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze für die Entleerungsgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen (mit Ausnahme von sog. Sonderentleerungen auf Antrag nach § 17 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) betragen:

a) für 120 l Bioabfallbehälter	3,00 Euro je Entleerung
b) für 500 l Bioabfallbehälter	12,50 Euro je Entleerung

- (4) Die Berechnung der Entleerungsgebühren für die o. g. festen Abfallbehälter (für Restabfall einerseits und Bioabfall andererseits) erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischen Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen (über ein sog. Behälter-Identifikationssystem). Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Rest- und Bioabfalles wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen konnte.

§ 5

Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallwirtschaftshöfen

- (1) Für die Übernahme von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine und deren Entsorgung werden gesonderte Anlieferungsgebühren erhoben (mit Ausnahme der Übernahme von Altpapier, Altgeräten nach dem ElektrogG, Batterien sowie Grünabfall in haushaltsüblichen Mengen und gefährlichen Abfällen

im Umfang von bis zu 200 kg oder 200 Liter von angeschlossenen Grundstücken). Diese Anlieferungsgebühren richten sich bei Massen von mehr als 400 kg nach der tatsächlich verworbenen Masse und der jeweiligen Abfallart. Bei der Anlieferung von geringeren Mengen unterhalb des geeichten Messbereichs der Waage von 400 kg richtet sich die Gebühr nach der Abfallart und dem Volumen, welches nach der Art des Anlieferfahrzeuges bzw. -gefäßes bestimmt wird.

- (2) Der Gebührensatz beträgt für

Anlieferung und Entsorgung von	im Umfang eines (im Handel erhältlichen) Müllsackes	im Umfang bis zu einer Kofferraumladung einer Limousine	im Umfang bis zu einer Kofferraumladung eines Kombi oder PKW Anhängers	in größeren Mengen als 400 kg (nach Verwiegung):
Gemischten Siedlungsabfällen	7,20 Euro	13,20 Euro	43,20 Euro	174,00 Euro
Sperrmüll	7,20 Euro	13,20 Euro	43,20 Euro	174,00 Euro
Asbesthaltigen Abfällen	7,20 Euro	19,20 Euro	76,80 Euro	192,00 Euro
Bau- und Abbruchabfällen	7,20 Euro	13,20 Euro	43,20 Euro	174,00 Euro
Mineralfaserabfällen	12,00 Euro	32,40 Euro	127,20 Euro	318,00 Euro
Teerpappe	13,20 Euro	36,00 Euro	144,00 Euro	360,00 Euro
Altholz sowie Altholz A IV und PCB Altholz	7,20 Euro	13,20 Euro	43,20 Euro	174,00 Euro
weiteren Abfällen, insbesondere gefährlichen und solchen nach § 11 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung und ihrer Anlage	6,00 Euro	18,00 Euro	69,60 Euro	174,00 Euro

§ 6

Weitere Benutzungsgebühren für Sonderleistungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammlung auf Abruf nach § 7 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr für die auf Abruf durchgeführte Abholung und Entsorgung erhoben. Die Gebühr beträgt je Abruf einschließlich Abholung und weiterer Entsorgung 75,00 Euro.

- (2) Wird gemäß § 16 Abs. 11 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung zum Zwecke der Behältergestaltung oder des Behältereinzuges bzw. dessen Abholung durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfuhr des Grundstücks erforderlich, erhebt der Landkreis eine gesonderte Anfahrsgebühr für jede erneute Anfahrt. Diese Gebühr beträgt je Anfahrt 25,00 Euro.

- (3) Für die nach § 17 Abs. 4 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung im Ausnahmefall zugelassene Sonderentleerung von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Abfallbehältern einschließlich Entsorgung werden sog. Sonderentleerungsgebühren erhoben. Diese richten sich nach der Anzahl der beantragten Sonderentleerungen sowie nach der Größe und der Art der dabei entleerten Abfallbehälter. Diese Gebühren betragen je beantragter Sonderentleerung einschließlich Entsorgung

- a) für Altpapierbehälter mit 240 l Volumen: 21,64 Euro
- b) für Altpapierbehälter mit 360 l Volumen: 32,46 Euro
- c) für Altpapierbehälter mit 1.100 l Volumen: 86,87 Euro
- d) für Bioabfallbehälter mit 120 l Volumen: 12,82 Euro
- e) für Bioabfallbehälter mit 500 l Volumen: 53,42 Euro

- (4) Für die Gestellung von Abfallbehältern bzw. -behältnissen zur Aufnahme von verbotswidrig abgelagerten Abfällen auf Grundstücken nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 Satz 4 und 8 sowie Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung sowie Grundstücken im Sinne von § 11 a AbfG LSA nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhebt der Landkreis eine gesonderte Benutzungsgebühr, die sich unabhängig von der Größe des Behältnisses nach der Anzahl der Gestaltungsvorgänge der Behältnisse richtet. Sie beträgt 110,- € je Vorgang der Gestellung eines Behältnisses.

Zusätzlich erhebt der Landkreis für die weitere Entsorgung solcher Abfälle im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 8 sowie § 19 Abs. 4 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung weitere Entsorgungsgebühren, die sich nach Art und Menge des übernommenen Abfalls richten. Hierfür sind die in § 5 Abs. 2 angeführten Gebührensätze entsprechend anzuwenden.

- (5) Für die Nutzung eines zugelassenen amtlichen Abfallsackes einschließlich Abfuhr und Entsorgung richtet sich die Gebühr nach der Anzahl und der Art der erworbenen Abfallsäcke. Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

- a) 6,30 Euro pro Restabfallsack
- b) 3,00 Euro pro Bioabfallsack

§ 7

Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bzw. Entleerung der Abfallbehälter, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Grundgebühren im Sinne von § 2 und der Anschlussgebühren im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie der Entleerungsgebühren nach § 4 Abs. 1 sind die Eigentümer angeschlossener Grundstücke sowie die diesen nach § 3 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gleichgestellten Nutzungsberechtigten (Anschlusspflichtige). Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des eigentlichen Gebührensschuldners nach Satz 1 im Einzelfall den bzw. die Mieter (bei Nutzung durch private Haushaltungen) oder den bzw. die Pächter (bei Nutzung durch ein Gewerbe im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung) auf einem Grundstück beim Vorliegen wichtiger Gründe und sofern dies nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) beim Landkreis führt, als Gebührensschuldner für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr veranlagern.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührensschuldner.
- (3) Gebührensschuldner der Gebühr für die Benutzung von Restabfallsäcken bzw. Bioabfallsäcken im Sinne von § 6 Abs. 5 a) bzw. b) ist der Erwerber des Abfallsackes.
- (4) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 5 Abs. 2 für Selbstanlieferungen an den Abfallentsorgungsanlagen sind der Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und der Anlieferer als Gesamtschuldner.
- (5) Gebührensschuldner der Gebühren nach § 6 Abs. 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammmlung auf Abruf nach § 7 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung ist derjenige Anschluss- oder Benutzungspflichtige, der die Sperrmüllsammmlung beantragt hat.
- (6) Gebührensschuldner für die gesonderte Anfahrtsgebühr nach § 6 Abs. 2 ist der Anschlusspflichtige.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen nach § 6 Abs. 3 ist der Anschlusspflichtige.
- (8) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Behältnissen des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 (in den Fällen der §§ 19 Abs. 2 Satz 4 und 8 sowie Abs. 3 Satz 2 und § 19 Abs. 4 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer, in den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Abfallbesitzer.
- (9) Gebührensschuldner der Gebühr für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (in den Fällen der § 19 Abs. 2 Satz 8 sowie § 19 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Grundstückseigentümer.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für die Abfallsäcke werden vom Landkreis in Gebührenbescheiden festgesetzt. Die Gebührenpflicht für diese Gebührenarten entsteht mit dem ersten Tag des Monats, nach dem auf dem anschlusspflichtigen Grundstück der oder die Abfallbehälter durch den Landkreis oder seinen beauftragten Dritten bereitgestellt wurde bzw. wurden. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt; wird der bzw. werden die Abfallbehälter dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Unternehmen erst später zurückgegeben, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Bei einem Wechsel im Grundeigentum oder anderen, die Anschlusspflicht begründenden Umständen, geht die Gebührenpflicht vom vorherigen Anschluss- und Gebührenpflichtigen auf den neuen Anschluss- und Gebührenpflichtigen zum 1. des Monats über, der auf eine entsprechende Mitteilung eines der betroffenen Anschlusspflichtigen folgt.
- (2) Erhebungszeitraum für die Grundgebühren nach § 2 sowie für die Anschlussgebühr nach § 3 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr nach § 2 sowie für die Anschlussgebühr nach § 3 grds. mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss des Grundstücks im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses des Grundstückes folgt. Die Grundgebühren sowie die Anschlussgebühren werden im laufenden Kalenderjahr für das jeweils laufende Kalenderjahr per Bescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig. Unterjährige Änderungen der Art und Anzahl der Abfallbehälter oder ihres Volumens werden zum 1. Kalendertag des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt und nach § 5 Abs. 4 Satz 2 KAG LSA bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.
- (3) Erhebungszeitraum für die Entleerungsgebühren nach § 4 Abs. 2 und 3 ist ebenfalls das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühren nach § 4 Abs. 2 und 3 entstehen zum Ende des Kalenderjahres. Sie werden im Folgejahr per Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

- (4) Die Gebührenschuld für die Nutzung eines Abfallsackes (Rest- oder Bioabfall) nach § 6 Abs. 5 entsteht mit der Übergabe des Sackes an den Erwerber und ist sofort fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine nach § 5 entsteht mit der Annahme der Abfälle. Sie wird unverzüglich in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 für die Inanspruchnahme der Sperrmüllsammmlung auf Abruf entsteht mit der Annahme des Sperrmülls. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 2 für die gesonderte Anfahrt (gemäß § 6 Abs. 3) eines Grundstückes entsteht mit Anfahrt des Grundstückes und umfasst sowohl die Leistungsorientierung für das Anfahren, Stellen und auch für die Übernahme des Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einem Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebührenschuld nach § 6 Abs. 3 für die Sonderentleerungen entsteht mit Entleerung des bzw. der Behälter. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (9) Die Gebührenschuld für die Nutzung von Behältnissen des Landkreises zur Erfassung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 entsteht mit Gestellung des angeforderten Behälters. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 5 entsteht mit der Annahme der übernommenen Abfallmengen durch das vom Landkreis beauftragte Unternehmen. Sie wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (11) Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben an den Abfallwirtschaftshöfen hat der Landkreis gemäß § 10 Abs. 1 KAG LSA die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel ermächtigt.

§ 10

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Anschlusspflichtigen bzw. die an deren Stelle tretenden Gebührensschuldner nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 haben Veränderungen aller Umstände, die für die Gebührenerhebung oder -bemessung im folgenden Erhebungszeitraum maßgeblich sind, dem Altmarkkreis Salzwedel bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Anschrift des Anschlusspflichtigen. Gebührensschuldner nach § 8 Abs. 4 und 9 haben auf Nachfrage des Altmarkkreises Salzwedel alle Auskünfte zu erteilen, die für die Gebührenerhebung bzw. -bemessung erforderlich sind, wie insbesondere Auskünfte zu Art bzw. Zusammensetzung der von ihnen zur Entsorgung überlassenen Abfälle zu erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 10 als Gebührenpflichtiger die verlangten Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 28.09.2020 außer Kraft.

Diese vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen.

Ausgefertigt am:
Salzwedel, den 28.05.2024

gez. Kanitz
Landrat

Dienstsiegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

Altmarkkreis Salzwedel

Veröffentlichung Frühbedienungen Schulfahrplan 2024/2025 der PVGS mbH

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
gültig ab: 05.08.2024 Baustelle Klein Gartz-Vissum Abzweig
Stand: 10.07.2024

Gemeinschafts- und
Sekundarschule Fontane Arendsee

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	510	112/512	512	213	200	510	510	212/210
Fahrt - Nr.	7	3/4	3	2	504	7	9	1/3
Umlauf - Nr.	220	42	605	604	6	220	43	24

Lohne,Ort			06:18					
Kleinau,Kita			06:26					
Kleinau,Ort			06:28					
Dessau,Ort			06:33					
Lüge,Ort		06:19						
Störpke,Ort		06:22						
Mollitz,Ort		06:26						
Kerkau,Abzweig	06:14							
Lübbars,Ort	06:17							
Fleetmark,Bahnhof		06:31						
Fleetmark,Schule		06:33						
Fleetmark,Ort	06:21	06:34						
Sanne,Ort		06:38	06:38					
Sanne,Verkaufsstelle		06:40	06:40					
Kerkuhn,Ort		06:42	06:42					
Thielbeer,Ort		06:48	06:48					
Arendsee,Strand				06:39				
Ziemendorf,Ort				06:46				
Ziebau,Ort				06:52				
Friedrichsmilde,Ort				06:54				
Schrampe,Ort				06:56				
Arendsee,Kurheim				06:58				
Zehren,Ort					06:31			
Höwisch,Ort					06:36			
Leppin,B 190					06:42			
Neulingen,Ort					06:46			
Leppin,Ortsausgang					06:50			
Harpe,Ort					06:56			
Genzien,Ort					07:03			
Ladekath,Ort						06:28		
Rademin,Ort						06:30		
Kaulitz,Bahnhof								06:28
Kaulitz,Ort								06:31
Kaulitz,Süd								06:33
Kl. Gartz,Ort					06:34	06:34		
Vissum,Abzweig						kein Halt		
Vissum,Ort						06:47		
Kassuhn,Bedarfshst.						06:49		
Schernikau,Ort						06:51		
Mechau,Ort								06:43
Ritzleben,Ort								06:51
Binde,Gaststätte							06:55	
Kraatz,Ortsausgang								06:59
Kläden,Spielplatz								07:01
Kläden,Ort								07:03
Kläden,B 190								07:04
Arendsee,Seeh.Str.							07:05	
Arendsee,Klärwerk		06:50	06:50					
Gestien,Ort			06:56					
Arendsee,Schulen		06:54	07:05	07:05	07:08			07:09

► Umstieg

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	961
Fahrt - Nr.	983
Umlauf - Nr.	stendalbus

Heiligenfelde,Ort	06:50
Zühlen,Ort	06:53
Arendsee,Schulen	06:59

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025 **Gymnasium Beetzendorf**
gültig ab: 05.08.2024
Stand: 31.01.2024

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	910	810	811/812	810	910	810	810
Fahrt - Nr.	1	3	1/4	14	401	5	13
Umlauf - Nr.	36	34	37	16	40	35	38

Bergmoor,Ort	05:55						
Reddigau,Ort	05:58						
Neuekrug,Ort	06:01						
Reddigau,Wittinger Weg	06:03						
Höddelsen,Sportplatz	06:05						
Lagendorf,Ort				05:56			
Schmöllau,Ort				06:04			
Bonese,Ort				06:08			
Dülseberg,Ort	06:10			06:13			
Schadeberg,Ort				06:16			
Schadewohl,Ort				06:18			
Kerstenberg,Ort				06:20			
Lindhof,Ort		05:58					
Haselhorst,Ort		06:02					
Waddekath,Ort		06:07					
Forst IV		06:09					
Eickhorst,Ort					06:02		
Kleistau,Ort						06:09	
Hohendolsleben,Ort							06:10
Siedendolsleben,Ort							06:12
Dähre,Salzwedeler Straße							06:16
Dähre,Ort					06:15	06:15	06:17
Diesdorf,Kirche							06:22
Diesdorf,Sandstraße		06:13		06:22			06:25
Diesdorf,Schule				06:25			
Abbandorf,Ort							06:30
Abbandorf,Abzweig							06:31
Molmke,Ort				06:28			
Drebenstedt,Ort				06:32			
Dankensen,Ort				06:34			
Bornsen,Ort				06:38			
Wüllmersen,Ort				06:41			
Wüllmersen,Bahnhof				06:42			
Wallstawe,Ort			05:59				
Gieseritz,Ort			06:03				
Umfelde,Ort			06:06				
Ellenberg,Ort			06:14				
Hilmsen,Ort			06:16				
Peckensen,Kirche			06:19				
Hohenböddenstedt,Ort			06:22				
Schinkenmühle			06:23				
Schinkenmühle,Abzweig			06:24				
Mehmke,Dorfplatz			06:30	06:44			06:35
Stöckheim,Mehmkker Straße				06:47			
Hohengrieben,Ort							06:38
Kl. Bierstedt,Ort							06:45
Gr. Bierstedt,Ort							06:47
Rohrberg,Ort				06:51			06:52
Beetzendorf,Sportplatz				06:55			06:57
Beetzendorf,ZOB				06:57			06:58
Beetzendorf,Gymn.Goethestr.				07:00			07:05

► Umstieg K=Kleinbus

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025 **Gymnasium Beetzendorf**
gültig ab: 05.08.2024
Stand: 24.10.2023

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	313	312/310	313	313	410	310	314
Fahrt - Nr.	4	7/12	1	9	1	14	6
Umlauf - Nr.	311	307	316	319	209	310	318

Jahrstedt,Germenau							06:08
Jahrstedt,Ort							06:10
Böckwitz,Steimker Straße							06:14
Steimke,Ort							06:17
Kunrau,Ort		06:06		06:22			
Kunrau,Schule		06:08					
Rappin,Ort				06:26			
Altferchau,Ort				06:30			
Schwarzendamm,Ort				06:32			
Dönitz,Ort				06:35			
Trippigleben,Ort			06:05				
Wenze,Ort			06:09				
Quarnebeck,Ort			06:13				
Röwitz,Ort			06:24				
Neuferchau,Ort		06:12	06:27				
Kusey,Süd		06:15	06:32				
Kusey,Köbbelitzer Str.			06:33				
Kusey,Ort		06:16					
Schwiesau,Gaststätte					06:28		
Nesenitz,Ort	05:55						
Klötze,Straße der Jugend					06:35		
Klötze,Süd		06:24					
Klötze,ZOB	06:02	06:27			06:40	06:27	
Klötze,Poppauer Straße		06:28					
Klötze,Nord		06:30					
Klötze,Bahnhof					06:42		
Immekath,Höfe				06:40			
Immekath,Ort			06:40	06:41			
Immekath,Ristedter Straße			06:41	06:42			
Ristedt,Ort			06:43	06:44			
Neu-Ristedt,Ort				06:47			
Neu-Ristedt,Reiterhof				06:48			
Darnebeck,Ort		06:47	06:54				
Bandau,Bahnhof						06:36	
Poppau,Dorfstraße						06:37	
Ökodorf Sieben Linden						06:42	
Poppau,Ort						06:44	
Peertz,Ort						06:49	
Bandau,Ort		06:35			06:48	06:54	
Mellin,Ort							06:33
Neumühle,Forsthaus							06:37
Tangeln,Ort							06:39
Ahlum,B 248							06:44
Rohrberg,Ort							06:47
Jeeben,Ort		06:38	06:50	06:57	06:51	06:57	
Beetzendorf,Sportplatz							06:51
Beetzendorf,Schule				07:00	06:54		
Beetzendorf,ZOB							06:52
Beetzendorf,Gymn.Goethestr.		06:44	06:55	07:05	06:59	07:01	06:55

► Umstieg

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 10.07.2024

Ganztags-Gemeinschaftsschule Comenius

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	810	912	119	211	211	113	119	119
Fahrt - Nr.	3	1	4	2	1	6	1	300
Umlauf - Nr.	34	18	28	27	29	2	15	30

Schwarzer Berg	06:49							
Ziethnitz,Ort	06:51							
Kemnitz,Friedhofstraße	06:52							
Kemnitz,Gaststätte	06:53							
Böddenstedt,Ort	06:56							
Darsekau,Ort		06:35						
Seebenau,Ort		06:38						
Seebenau,Kindergarten		06:39						
Cheine,Ort		06:42						
Brietz,Ort		06:45						
Brietz,Feuerwehr		06:46						
Brietz,Ziegelei		06:47						
Chüttlitz,Ort		06:49						
Altensalzwedel,Tabita			06:37					
Schieben,Ort			06:38					
Valfitz,Gehöft			06:40					
Valfitz,Ort			06:41					
Siedenlangenbeck,Ort			06:46					
Siedenlangenbeck,Bhf.			06:47					
Püggen,Ort			06:51					
Hohenlangenbeck,Ort			06:57					
Leetze,Ort			07:00					
Wöpel,Mühle			07:04					
Wöpel,Ort			07:05					
Vitzke,Kolonie			07:08					
Kuhfelde, B 248			07:09					
Riebau,Gehöft			06:35					
Pretzier,Schule			06:41	▶ 06:47				
Groß Chüden,Ort			06:55					
Buchwitz,Ort					06:54			
Kuhfelde,Neubau						06:29		
Dambeck,Amt						06:37		
Dambeck,Bahnhof						06:39		
Dambeck,Ort						06:41		
Brewitz,Ort						06:43		
Hagen,Ort							06:32	
Altensalzwedel,Ort							06:37	
Saalfeld,Ort							06:41	
Maxdorf,Ort							06:44	
Mahlsdorf,B 71							06:49	
Stappenbeck,Bahnhof							06:52	
SAW,Dreiländereck	07:00	06:56						
SAW,Lüneburger Straße		06:58						
SAW,Uelzener Straße		07:00						
SAW,Ecke Brewitzstraße		07:01						
SAW,Fuchsberg KKS							06:57	
SAW,Kämmereiteiche					07:05	▶ 07:03	▶ 07:05	
SAW,ZOB				07:08				
SAW,Comenius-Schule	07:06	07:08	07:18		07:17			07:11

▶ Umstieg

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 31.01.2024

Sekundarschule Beetzendorf-Dähre
Standort: Dähre

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	814	812	812/810
Fahrt - Nr.	2	3	4/6
Umlauf - Nr.	40	39	37

Neuekrug,Ort	06:39		
Reddigau,Wittinger Weg	06:42		
Reddigau,Ort	06:43		
Höddelsen,Ort	06:45		
Höddelsen,Salzwedeler Str.	06:46		
Dülseberg,Ort	06:47		
Schadeberg,Ort	06:49		
Schadewohl,Ort	06:51		
Kerstenberg,Ort	06:53		
Peckensen,Zoo		06:17	
Hohengrieben,Ort		06:22	
Drebenstedt,Ort		06:34	
Molmke,Ort		06:38	
Lindhof,Ort		06:42	
Haselhorst,Ort		06:46	
Waddekath,Ort		06:51	
Forst IV		06:53	
Peckensen,Kirche			06:19
Hohenböddenstedt,Ort			06:22
Schinkenmühle,Abzweig			06:24
Mehmke,Dorfplatz			06:30
Wüllmersen,Bahnhof			06:32
Wüllmersen,Ort			06:33
Bornsen,Ort			06:38
Dankensen,Ort			06:43
Dankensen,Bahnhof			06:44
Abbendorf,Abzweig			06:47
Abbendorf,Ort			06:48
Diesdorf,Sandstraße	06:56	06:57	06:54
Diesdorf,Schule	06:59	06:59	06:56
Diesdorf,Kirche	07:05	07:01	07:01
Dähre,Schule	07:13	07:06	07:08

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 31.01.2024

Sekundarschule Beetzendorf-Dähre
Standort: Dähre

Verkehrstage	K		K	
	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	911	910	910	810
Fahrt - Nr.	400	2	402	1
Umlauf - Nr.	54	25	54	26

Salzwedel,ZOB		06:12		
Salzwedel,Dreiländereck		06:16		
Gr. Gerstedt,Ort		06:22		
Kl. Gerstedt,Ort		06:24		
Bombeck,Ort		06:28		
Osterwohle,Ort		06:30		
Andorf,Ort	06:17			
Andorf,Ortsrand	06:18			
Rockenthin,Ort	06:19			
Hestedt,Ort	06:22			
Kl. Grabenstedt,Ort	06:27			
Henningen,Ort	06:33	▶ 06:34		
Langenapel,Ort		06:38		
Kl. Wieblitz,Ort			06:09	
Kl. Wieblitz,Alte Schule			06:12	
Gr. Wieblitz,Ort			06:14	
Eversdorf,Bahnhof			06:16	
Eversdorf,Ortsausgang Wieblitz			06:18	
Niephagen,Ort			06:20	
Niephagen,Am alten Schafstall			06:21	
Tylsen,Ort			06:24	
Wallstawe,Ort			06:32	
Gieseritz,Ort			06:35	
Umfelde,Ort			06:38	
Hilmsen,Ort			06:45	
Ellenberg,Ort			06:48	
Wiersdorf,Ort		06:41		06:52
Deutschhorst,Ort		06:43		06:53
Hohendolsleben,Ort		06:49		
Siedendolsleben,Ort		06:53		
Nipkendey,Ort		06:56		
Barnebeck,Ort				06:09
Kortenbeck,Ort				06:13
Dahrendorf,Ort				06:18
Lagendorf,Ort				06:21
Wiewohl,Ort				06:24
Holzhausen/Dähre,Ort				06:27
Markau,Ort				06:30
Schmöllau,Ort				06:33
Rustenbeck,Ort				06:39
Bonese,Ort				06:43
Winkelstedt/Dähre,Ort				06:45
Wendischhorst,Ort				06:47
Kleistau,Ort				06:50
Wistedt,Ort			06:36	
Eickhorst,Ort			06:47	
Fahrendorf,Ort			06:53	
Dähre,Schule		07:00	07:00	07:01
				07:00

▶ Umstieg

K=Kleinbus

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 15.03.2024

Freie Schule Altmark e.V.
in Depekolk

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	112	112	510
Fahrt - Nr.	9	1	303
Umlauf - Nr.	23	27	43



Salzwedel,ZOB	07:16		
Ritze,Ort	07:24		
Gr. Chüden,Ort	07:27		
Jeebel,Ort	07:36		
Riebau,Ort	07:39		
Riebau,Gehöft	07:40		
Pretzier,Bahnhof	07:43		
Königstedt,Ort	07:48		
Klein Gartz,Ort	07:50		
Rademin,Ort	07:52		
Ladekath,Ort	07:53		
Kaulitz,Bahnhof			07:08
Kaulitz,Ort			07:12
Kaulitz,Süd			07:14
Binde,Gaststätte			07:19
Mechau,Ort			07:27
Ritzleben,Ort			07:31
Vissum,Ort			07:37
Schernikau,Ort			07:42
Kassuhn,Ort			07:45
Fleetmark,Schule		07:45	07:50
Fleetmark,Bahnhof			07:52
Jeggeleben,Bahnhof		08:00	
Zierau,Ort		08:05	
Depekolk,Ort	08:00	08:10	08:00

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024 Baustelle OD Lindstedt
 Stand: 09.07.2024

**Förderschule Rosa Luxemburg
 Gardelegen**

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	K
Linien - Nr.	610	611	611	115	115	115	116	
Fahrt - Nr.	2	9	301	306	305	304	401	
Umlauf - Nr.	803	211	801	215	210	214	212	

Wollenhagen,Ort	06:28							
Lotsche,Ort	06:32							
Seethen,Ort	06:34							
Lindstedterhorst,Ort Ersatzhst.	06:38							
Lindstedt,Ort	06:47							
Kassieck,Ort	06:52							
Algenstedt,Ort	06:56							
Hemstedt,Ort	07:00							
Lüffingen,Ort	07:03							
Hottendorf,Ort		06:39						
Trüstedt,Ort			06:53					
Jävenitz,Schule		06:43	07:00					
Kl. Neuendorf,Ort		06:47	07:04					
Neu Kloster		06:48	07:05					
Polvitz,Ort				06:33				
Letzlingen,Bahnhof				06:39				
Theerhütte,Ort					06:36			
Letzlingen,Theerhütter Str.					06:39			
Letzlingen,Schule				06:43	06:42			
Letzlingen,Ort				06:46	06:45			
Zienau,Ort					06:58			
Wannefeld,Ort						06:35		
Roxförde,Ort						06:40		
Kenzendorf,Ort						06:48		
Iipse,Ort						06:56		
Ziepel,Ort							07:00	
Gardelegen,Lindenthal							07:00	
Gardelegen,LB Schule	07:13	06:55	07:12	07:14	07:16	07:16	07:19	

K= Kleinbus

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 10.12.2020

**Förderschule Rosa Luxemburg
 Gardelegen**

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	712	713/710	711	710
Fahrt - Nr.	6	304/16	301	15/300
Umlauf - Nr.	507	502	505	501

Breitenfeld,Ort	06:05				
Jeggau,Dorfgemeinschaftshaus	06:11				
Tarnefitz,Ort	06:16				
Sichau,Ort	06:20				
Siems,Ort	06:24				
Dannefeld,Ort		06:16			
Köckte,Ort		06:21			
Peckfitz,Ort		06:28			
Lenz,Ort				06:17	
Taterberg,Ort				06:23	
Miesterhorst,Ort				06:32	
Mieste,Ort	06:29	▶ 06:35		▶ 06:39	
Mieste,Bahnhof		06:38			
Mieste,Grundschule				06:42	
Wernitz,Ort		06:41		06:45	
Sachau,Ort			06:19		
Parleib,Ort			06:31		
Potzehne,Ort			06:36		
Jeseritz,Ort			06:42		
Jerchel,Mühle			06:45		
Jerchel,Dorfstraße			06:48		
Solpke,Ort		06:48		06:52	
Weteritz,Ort			06:55		
Gardelegen,Volkshaus			07:03	07:02	
Gardelegen,Sandstraße			07:05	07:04	
Gardelegen,Bahnhof		07:05	▶ 07:10	07:09	
Gardelegen,LB-Schule			07:17	07:17	

▶ Umstieg

Die Kolonien Breiteiche,Himmelreich und Krügerhorst werden im freigestellten Schülerverkehr durch das Unternehmen Drömling Reisen GmbH bis zur Haltestelle Mieste Grundschule befördert.

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 03.04.2024

**Förderschule Rosa Luxemburg
 Gardelegen**

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	113	510/120	114/110	3	120	120	3	3/410	
Fahrt - Nr.	1	1/3	2/1	613	303	302	650	653/604	
Umlauf - Nr.	219	227	221	234	225	213	317	322	

Altmerleben,Ort		06:32							
Faulenhorst,Ort			06:01						
Winkelstedt,Ort			06:05						
Wustrewe,Ort			06:09						
Brüchau,Ort			06:18						
Brüchau,Ziegelei			06:22						
Jemmeritz,Ort			06:31						
Kakerbeck,Mitte			06:35						
Butterhorst,Ort				06:02					
Güssefeld,Ortsausgang Vietzen	06:20								
Bühne,Ort	06:24								
Vahrholz,Ort	06:30								
Karitz,Ort					06:26				
Neuendorf /Kalbe,Ort					06:29				
Kalbe,ZOB		06:36		06:20	▶ 06:36	▶ 06:30			
Kalbe,Schule	06:35	▶ 06:40				06:33			
Kalbe,Petersberg					06:39				
Wernstedt,Ort					06:43				
Wernstedt,Kita					06:45				
Neu Wernstedt,Ort					06:46				
Gr. Engersen,Ort		06:46				06:41			
Kl. Engersen,Ort						06:44			
Schenkenhorst,Ort						06:51			
Rappin,Ort								05:58	
Steimke,Ort								06:06	
Jahrstedt,Germenau								06:13	
Kunrau,Ort								06:18	
Neuferchau,Ort								06:22	
Röwitz,Ort								06:24	
Apenburg,Ort							06:04		
Siedentramm,Ort							06:12		
Neuendorf / KLZ,Ort							06:17		
Lockstedt,Ort							06:21		
Klötze,Bahnhof							06:29		
Klötze,Süd								06:35	
Klötze,ZOB							06:31	▶ 06:36	
Klötze,Straße der Jugend								06:41	
Schwiesau,Gaststätte								06:48	
Zichtau,Ort								06:51	
Wiepke,B 71		06:53	06:44		06:53			06:55	
Estedt,B 71		06:56	06:47		06:56	06:57		06:58	
Laatzke,B 71		06:58	06:49		06:58	06:59		07:00	
Berge,B 71		07:00	06:51		07:00	07:01		07:02	
Ackendorf,B 71		07:02	06:53		07:02	07:03		07:03	
Gardelegen,Volkshaus		07:05	06:56		07:05	07:05		07:05	
Gardelegen,Sandstraße		07:07	06:58		07:07	07:07		07:07	
Gardelegen,LB-Schule		07:18	07:07		07:18	07:18		07:18	

▶ Umstieg

FS=freigestellter Schülerverkehr
 K=Kleinbus

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024 Baustelle OD Lindstedt
 Stand: 09.07.2024

**evangelische Grundschule
 Gardelegen
 (Fahrten tlw. außerhalb der planmäßigen
 Schülerbeförderung)**

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	711	712	710
Fahrt - Nr.	301	6	16
Umlauf-Nr.	505	507	502

Jerchel,Dorfstraße	06:48				
Sichau,Ort		06:20			
Mieste,Ort		06:29	▶ 06:35		
Solpke,Ort			06:48		
Gardelegen,Sandstraße	07:05		07:00		

▶ Umstieg

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	3/410	120	110	120	120
Fahrt - Nr.	653/604	3	1	303	302
Umlauf - Nr.	322	227	221	225	213

Groß Engersen,Ort		06:46			06:41
Schenkenhorst,Ort					06:51
Klötze,Süd	06:35				
Klötze,ZOB	06:36				
Zichtau,Ort	06:51				
Wiepke,B 71	06:55	06:53	06:44	06:53	
Estedt,B 71	06:58	06:56	06:47	06:56	06:57
Laatzke,B 71	07:00	06:58	06:49	06:58	06:59
Berge,B 71	07:02	07:00	06:51	07:00	07:01
Ackendorf,B 71	07:03	07:02	06:53	07:02	07:03
Gardelegen,Sandstraße	07:07	07:07	06:58	07:07	07:07

FS=freigestellter Schülerverkehr

K=Kleinbus

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	610
Fahrt - Nr.	2
Umlauf-Nr.	803

Lindstedterhorst,Ort Ersatzhst.	06:38
Algenstedt,Ort	06:56
Hemstedt,Ort	07:00
Gardelegen,Sandstraße	07:22

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	115	115
Fahrt - Nr.	305	304
Umlauf-Nr.	210	214

Zienau,Ort	06:58	
Wannefeld,Ort		06:35
Iipse,Ort		06:56
Gardelegen,Sandstraße	07:22	07:22

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 11.07.2023

**Grundschule Johann Wolfgang v. Goethe
 Gardelegen**

	K			
Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	116	711	610	611
Fahrt - Nr.	401	301	2	301
Umlauf - Nr.	212	505	803	801

Ziepel, Ort	07:00			
Weteritz, Ort		06:55		
Gardelegen, Bismarcker Straße			07:03	
Gardelegen, TO-Gaststätte				07:09
Gardelegen, Sandstraße	07:07	07:05	07:18	07:21

K=Kleinbus

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 08.12.2023

**Otto-Reutter-Grundschule
 Gardelegen**

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	611	610
Fahrt - Nr.	301	2
Umlauf - Nr.	801	803

Algenstedt, Ort		06:52
Hemstedt, Ort		06:56
Lüffingen, Ort		06:59
Gardelegen, Bismarcker Str.		07:03
Gardelegen, AVIA-Tankstelle	07:08	
Gardelegen, TO-Gaststätte	07:09	
Gardelegen, Karl-Marx-Schule	07:11	07:07
Gardelegen, Sandstraße	07:21	07:18

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	100	120	110	120	120
Fahrt - Nr.	505	3	1	303	302
Umlauf - Nr.	302	227	221	225	213

Schenkenhorst, Ort					06:51
Zichtau, Ort	06:57				
Wiepke, B 71	07:01	06:53	06:44	06:53	
Estedt, B 71	07:04	06:56	06:47	06:56	06:57
Laatzke, B 71	07:05	06:58	06:49	06:58	06:59
Berge, B 71	07:07	07:00	06:51	07:00	07:01
Ackendorf, B 71	07:08	07:02	06:53	07:02	07:03
Gardelegen, Sandstraße	07:13	07:07	06:58	07:07	07:07

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 11.07.2023

**Grundschule K. F. W. Wander
 Gardelegen**

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	115	115
Fahrt - Nr.	305	304
Umlauf - Nr.	210	214

Zienau, Ort	06:58	
Zienau, Bad	06:59	
Ipse, Ort		06:56
Gardelegen, Lindenthal		07:00
Gardelegen, Sprint-Tankstelle		07:02
Gardelegen, Wanderschule	07:08	07:08

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024 Baustelle OD Lindstedt
 Stand: 09.07.2024

**Geschwister-Scholl-Gymnasium
 Gardelegen**

	K							
Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	610	610	611	611	115	115	115	116
Fahrt - Nr.	2	3	9	301	306	305	304	401
Umlauf - Nr.	803	217	211	801	215	210	214	212

Bismark, Karl-Marx-Straße	06:13							
Wollenhagen, Ort	06:28							
Lotsche, Ort	06:32							
Seethen, Ort	06:34							
Lindstedterhorst, Ort Ersatzst.	06:38							
Lindstedt, Ort	06:47	06:52						
Kassieck, Ort	06:52	06:56						
Algenstedt, Ort	06:56							
Hemstedt, Ort	07:00							
Hemstedt, Ortsausgang		07:03						
Lüffingen, Ort	07:03							
Hottendorf, Ort			06:39					
Trüstedt, Ort				06:53				
Jävenitz, Schule			06:43	07:00				
Kl. Neuendorf, Ort			06:47	07:04				
Neu Kloster			06:48	07:05				
Polvitz, Ort					06:33			
Theerhütte, Ort						06:36		
Letzlingen, Theerhütter Str.						06:39		
Letzlingen, Mildequelle					06:38			
Letzlingen, Bahnhof					06:39			
Letzlingen, Schule					06:43	06:42		
Letzlingen, Ort					06:46	06:45		
Zienau, Ort						06:58		
Wannefeld, Ort							06:35	
Roxförde, Ort							06:40	
Kenzendorf, Ort							06:48	
Ipse, Ort							06:56	
Ziepel, Ort								07:00
Gardelegen, TO-Gaststätte			06:52					
Gardelegen, Bismarcker Str.	07:07	▶ 07:08						
Gardelegen, Lindenthal							07:00	
Gardelegen, Sprint-Tankstelle							07:02	
Gardelegen, Bibliothek			07:16					
Gardelegen, Bahnhof		07:14	07:00	07:05	07:05	07:05	07:11	

▶ Umstieg
 K= Kleinbus

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 10.12.2020

**Geschwister-Scholl-Gymnasium
 Gardelegen**

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	712	713/710	711	710
Fahrt - Nr.	6	304/16	301	15/300
Umlauf - Nr.	507	502	505	501

Breitenfeld, Ort	06:05			
Jeggau, Eigentum	06:08			
Jeggau, Dorfgemeinschaftshaus	06:11			
Tarnefitz, Ort	06:16			
Sichau, Ort	06:20			
Siems, Ort	06:24			
Sauergrund, Ort 3		06:12		
Sauergrund, Ort 2		06:13		
Dannefeld, Ort		06:16		
Köckte, Ort		06:21		
Peckfitz, Ort		06:28		
Lenz, Ort				06:17
Taterberg, Ort				06:23
Miesterhorst, Bahnhof				06:27
Miesterhorst, Ort				06:32
Mieste, Ort	06:29	▶ 06:35	▶ 06:39	
Mieste, Bahnhof		06:38		
Mieste, Grundschule				06:42
Wernitz, Ort		06:41		06:45
Sachau, Ort			06:19	
Parleib, Ort			06:31	
Potzehne, Ort			06:36	
Jeseritz, Ort			06:42	
Jerchel, Mühle			06:45	
Jerchel, Dorfstraße			06:48	
Solpke, Ort		06:48		06:52
Weteritz, Ort			06:55	
Gardelegen, Bahnhof		07:05	07:10	07:09

▶ Umstieg

Die Kolonien Breiteiche, Himmelreich und Krügerhorst werden im freigestellten Schülerverkehr durch das Unternehmen Drömmling Reisen GmbH bis zur Haltestelle Mieste Grundschule befördert.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 11.07.2023

Geschwister-Scholl-Gymnasium
Gardelegen

FS

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	113	510/120	114/110	712	410	120	120
Fahrt - Nr.	1	1/3	2/1	2	604	303	302
Umlauf - Nr.	219	227	221	506	322	225	213

Altmersleben,Ort	06:32						
Faulenhorst,Ort	06:01						
Winkelstedt/Kalbe,Ort	06:05						
Wustrewe,Ort	06:09						
Brüchau,Ort	06:18						
Brüchau,Ziegelei	06:22						
Kakerbeck,Nord	06:27						
Jemmeritz,Ort	06:31						
Jemmeritz,Alt	06:33						
Kakerbeck,Mitte	06:35						
Kakerbeck,Süd	06:36						
Karritz,Ort	06:26						
Neuendorf/Kalbe,Ort	06:29						
Güssefeld,Ortsausgang Vietzen	06:20						
Bühne,Ort	06:24						
Vahrholz,Ortseingang	06:29						
Vahrholz,Ort	06:30						
Kalbe,ZOB		06:36			06:36	06:30	
Kalbe,Schule	06:35	▶ 06:40				06:33	
Kalbe,Gardelegener Tor						06:35	
Kalbe,Petersberg					06:39		
Wernstedt,Ort					06:43		
Wernstedt,Kita					06:45		
Neu Wernstedt,Ort					06:46		
Gr. Engersen,Ort		06:46				06:41	
Kl. Engersen,Ort						06:44	
Schenkenhorst,Ort						06:51	
Breitenfeld,Ort				06:30			
Schwiesau,Gaststätte			06:40	▶ 06:48			
Zichtau,Ort					06:51		
Wiepke,B 71		06:53	06:44		06:55	06:53	
Estedt,B 71		06:56	06:47		06:58	06:56	06:57
Laatzke,B 71		06:58	06:49		07:00	06:58	06:59
Berge,B 71		07:00	06:51		07:02	07:00	07:01
Ackendorf,B 71		07:02	06:53		07:03	07:02	07:03
Gardelegen,Volkshaus		07:05	06:56		07:05	07:05	07:05
Gardelegen,Sandstraße		07:07	06:58		07:07	07:07	07:07
Gardelegen,Bahnhof		07:10	07:13		07:10	07:10	07:10

▶ Umstieg
 FS=freigestellter Schülerverkehr

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024 Baustelle OD Lindstedt
 Stand: 09.07.2024

Ganztagsschule Karl-Marx
Gardelegen

K

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	610	610	611	611	115	115	115	116
Fahrt - Nr.	2	3	9	301	306	305	304	401
Umlauf - Nr.	803	217	211	801	215	210	214	212

Wollenhagen,Ort	06:28							
Lotsche,Ort	06:32							
Seethen,Ort	06:34							
Lindstedterhorst,Ort Ersatzhst.	06:38							
Lindstedt,Ort	06:47	06:52						
Kassieck,Ort	06:52	06:56						
Algenstedt,Ort	06:56							
Hemstedt,Ort	07:00							
Hemstedt,Ortsausgang		07:03						
Lüffingen,Ort	07:03							
Hottendorf,Ort			06:39					
Trüstedt,Ort				06:53				
Jävenitz,Schule			06:43	07:00				
Kl. Neuendorf,Ort			06:47	07:04				
Neu Kloster			06:48	07:05				
Polvitz,Ort					06:33			
Theerhütte,Ort						06:36		
Letzlingen,Theerhütter Str.						06:39		
Letzlingen,Bahnhof					06:39			
Letzlingen,Schule				06:43	06:42			
Letzlingen,Ort				06:46	06:45			
Zienau,Ort					06:58			
Zienau,Bad					06:59			
Wannefeld,Ort						06:35		
Roxförde,Ort						06:40		
Ipsse,Ort						06:56		
Ziepel,Ort							07:00	
Gardelegen,Lindenthal							07:00	
Gardelegen,Sprint-Tankstelle							07:02	
Gardelegen,Bismarcker Straße	07:07	07:08						
Gardelegen,Feuerwehr		07:10						
Gardelegen,TO-Gaststätte			06:52	07:09				
Gardelegen,Karl-Marx-Schule	07:11	06:54	07:11	07:12	07:14	07:14	07:18	

K= Kleinbus

FS

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	711	710	120	120	110	120	410
Fahrt - Nr.	301	16	303	302	1	3	604
Umlauf - Nr.	505	502	225	213	221	227	322

Weteritz,Ort	06:55						
Solpke,Ort	06:48						
Schenkenhorst,Ort	06:51						
Zichtau,Ort	06:51						
Wiepke,B 71			06:53		06:44	06:53	06:55
Estedt,B 71			06:56	06:57	06:47	06:56	06:58
Laatzke,B 71			06:58	06:59	06:49	06:58	07:00
Berge,B 71			07:00	07:01	06:51	07:00	07:02
Ackendorf,B 71			07:02	07:03	06:53	07:02	07:03
Gardelegen,Volkshaus	07:03	06:58	07:05	07:05	06:56	07:05	07:05
Gardelegen,Sandstraße	07:05	07:00	07:07	07:07	06:58	07:07	07:07
Gardelegen,Bahnhof	07:10	▶ 07:05	▶ 07:10	▶ 07:10		07:10	07:10
Gardelegen,Karl-Marx-Schule			07:16	07:16	07:05	07:16	07:16

FS= freigestellter Schülerverkehr
 ▶ Umstieg

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 15.11.2021

Grundschule Apenburg

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	114/118	118	118	117
Fahrt - Nr.	1/12	11	1/13	300
Umlauf - Nr.	314	323	313	309

Zethlingen,Kirche	06:27			
Zethlingen,Ort	06:28			
Cheinitz,Ort	06:33			
Cheinitz,B 71	06:34			
Sallenthin,Ort		06:26		
Sallenthin,Gehöft		06:28		
Quadendambeck,Ort		06:30		
Baars,Ort		06:34		
Winterfeld,Ort	06:38	06:38		
Recklingen,Ort	06:40	06:40		
Recklingen,Kinderheim	06:41	06:41		
Stapen,Ort			06:31	
Hohentramm,Ort			06:35	
Rittleben,Ort				06:32
Kl. Apenburg,Ort			06:42	
Apenburg,Ort	06:45	06:45	06:48	06:37

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 10.07.2024

Grundschule Arendsee

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	512	512	213	210	200	961
Fahrt - Nr.	3	4	2	3	504	983
Umlauf - Nr.	605	42	604	24	6	stendalbus

Lohne,Ort	06:18					
Kleinau,Kita	06:26					
Kleinau,Ort	06:28					
Dessau,Ort	06:33					
Sanne,Ort	06:38	06:38				
Sanne,Verkaufsstelle	06:40	06:40				
Kerkuhn,Ort	06:42	06:42				
Thielbeer,Ort	06:48	06:48				
Ziemendorf,Ort			06:46			
Zießau,Ort			06:52			
Friedrichsmilde,Ort			06:54			
Schrampe,Ort			06:56			
Arendsee,Kurheim			06:58			
Kraatz,Ortsausgang				06:59		
Kläden,Spielplatz				07:01		
Kläden,Ort				07:03		
Kläden,B 190				07:04		
Zehren,Ort					06:31	
Höwisch,Ort					06:36	
Leppin,B 190					06:42	
Neulingen,Ort					06:46	
Leppin,Ortsausgang					06:50	
Harpe,Ort					06:56	
Genzien,Ort					07:03	
Heiligenfelde,Ort						06:50
Zühlen,Ort						06:53
Arendsee,Klärwerk	06:50	06:50				
Gestien,Ort	06:56					
Arendsee,Seehäuser Straße					07:05	
Arendsee,Schulen	07:05	06:54	07:05	07:09	07:08	06:59

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024

Stand: 24.10.2023

Grundschule Beetzendorf

Verkehrstage	FS/K					
	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	119	118	114/118	314	313	310
Fahrt - Nr.	601	1/13	1/12	6	9	14
Umlauf - Nr.	56	313	314	318	319	310

Gr. Gischau, Ort	06:44					
Käcklitz, Abzweig	06:49					
Zethlingen, Ort			06:28			
Audorf, Ort	06:52	06:24				
Käcklitz, Ort		06:27				
Stapen, Ort		06:31				
Hohentramm, Ort		06:35	06:51			
Siedengrieben, Ort		06:56	06:53			
Mellin, Ort				06:33		
Neumühle, Forsthaus				06:37		
Tangeln, Ort				06:39		
Rohrberg, Ort				06:47		
Darnebeck, Ort					06:54	
Bandau, Bahnhof						06:36
Poppau, Dorfstraße						06:37
Ökodorf Sieben Linden						06:42
Poppau, Ort						06:44
Peertz, Ort						06:49
Bandau, Ort						06:54
Jeeben, Ort				06:57	06:57	
Beetzendorf, Gym. Goethestr.		06:59	06:58			
Beetzendorf, Schule	07:00	07:05	07:02	07:00	07:00	07:05

K= Kleinbus

FS= freigestellter Schülerverkehr

weitere Busse die von der Haltestelle Rohrberg Ort zur Haltestelle Beetzendorf Schule fahren:

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	315	315	810	810
Fahrt - Nr.	8	9	14	13
Umlauf - Nr.	315	320	16	38

Rohrberg, Ort	06:39	06:40	06:51	06:52
Beetzendorf, Schule	06:52	06:47	07:05	07:00

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024

Stand: 27.06.2014

Grundschule Bismark

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	514	600
Fahrt - Nr.	2	10
Umlauf - Nr.	802	804

Königde, Ort		07:04
Poritz, Ort	07:10	
Döllnitz, Ort	07:13	
Bismark, Grundschule	07:20	07:11

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024

Stand: 10.07.2024

Grundschule Wilhelm Busch Brunau

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	513	513	513
Fahrt - Nr.	13	9	10
Umlauf - Nr.	45	41	31

Jeggeleben, Bahnhof	06:53		
Jeggeleben, Ort	06:54		
Zierau, Abzweig	06:56		
Mösenthin, Ort	07:00		
Jeggeleben, Feine Sache	07:02		
Badel, Ort	07:06		
Thüritz, Ort	07:10		
Siepe, Ort	07:16		
Jeetze, Ort	07:20		
Güssefeld, Ortsausgang Vietzen		07:01	
Vietzen, Ort		07:04	
Kahrstedt, Ort		07:07	
Dolchau, Abzweig Vienau		07:10	
Vienau, Ort		07:14	
Mehrin, Ort		07:17	
Beese, Kreuzung		07:20	
Plathe, Ort			07:02
Hagenau, Ort			07:15
Packebusch, Ort			07:20
Packebusch, Naherholung			07:22
Brunau, Grundschule	07:25	07:25	07:25

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024

Stand: 31.01.2024

Dr.-Georg-Schulze Grundschule Diesdorf

Verkehrstage	K						
	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	814	812	812	810	910	910	815
Fahrt - Nr.	2	4	3	1	2	402	1
Umlauf - Nr.	40	37	39	26	25	54	21

Bergmoor, Ort	06:32						
Neuekrug, Ort	06:39						
Reddigau, Wittinger Weg	06:42						
Reddigau, Ort	06:43						
Höddelsen, Sportplatz	06:44						
Höddelsen, Ort	06:45						
Höddelsen, Salzwedeler Str.	06:46						
Dülseberg, Ort	06:47						
Schadeberg, Ort	06:49						
Schadewohl, Ort	06:51						
Kerstenberg, Ort	06:53						
Peckensen, Kirche		06:19					
Hohenböddenstedt, Ort		06:22					
Schinkenmühle, Abzweig		06:24					
Mehmke, Dorfplatz		06:30					
Wüllmersen, Bahnhof		06:32					
Wüllmersen, Ort		06:33					
Dankensen, Ort		06:43					
Abbdorf, Abzweig		06:47					
Abbdorf, Ort		06:48					
Peckensen, Zoo			06:17				
Hohengrieben, Ort			06:22				
Molmke, Ort			06:38				
Lindhof, Ort			06:42				
Haselhorst, Ort			06:46				
Waddekath, Ort			06:51				
Forst IV			06:53				
Ellenberg, Ort				06:48			
Hohendolsleben, Ort					06:49		
Siedendolsleben, Ort					06:53		
Eickhorst, Ort						06:47	
Dähre, Eisdielen						06:50	
Fahrendorf, Ort						06:53	
Rustenbeck, Ort							06:39
Bonese, Ort							06:43
Winkelstedt/D., Ort							06:45
Wendischhorst, Ort							06:47
Kleistau, Ort							06:50
Dähre, Salzwedeler Straße					06:59		
Dähre, Schule				07:01	▶	07:00	▶
Dähre, NP-Markt							07:01
Diesdorf, Schule	06:59	06:56	06:59				07:15

▶ Umstieg

K=Kleinbus

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024

Stand: 10.07.2024

Grundschule Fleetmark

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	112	510	512
Fahrt - Nr.	1	303	12
Umlauf - Nr.	27	43	24

Rademin, Ort	07:25		
Ladekath, Ort	07:27		
Lüge, Ort	07:33		
Störpke, Ort	07:36		
Molitz, Ort	07:39		
Kaulitz, Ort		07:12	
Kaulitz, Süd		07:14	
Binde, Gaststätte		07:19	
Mechau, Ort		07:27	
Ritzleben, Ort		07:31	
Vissum, Ort		07:37	
Schernikau, Ort		07:42	
Kassuhn, Ort		07:45	
Kerkuhn, Ort			07:26
Sanne, Verkaufsstelle			07:28
Sanne, Ort			07:29
Lohne, Ort			07:38
Kerkau, Abzweig			07:44
Lübbers, Ort			07:46
Fleetmark, Schule	07:45	07:50	07:50

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

Grundschule Henningen

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 16.08.2023

K							
Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	911	910	910	911	910	910	910
Fahrt - Nr.	401	5	3	1	12	15	16
Umlauf - Nr.	37	222	34	26	21	25	39

Rockenthin,Ort	07:41						
Andorf,Ort	07:43						
Hestedt,Ort	07:45						
Kl. Grabenstedt,Ort	07:47						
Kl. Wieblitz,Ort		07:18					
Kl. Wieblitz,Alte Schule		07:22					
Gr. Wieblitz,Ort		07:24					
Eversdorf,Bahnhof		07:26					
Eversdorf,Ortsausgang Wieblitz		07:28					
Niephagen,Ort		07:31					
Niephagen,Am alten Schafstall		07:32					
Tylsen,Ort		07:34					
Wallstawe,Ort		07:39					
Wistedt,Ort		07:43					
Gr. Gerstedt,Ort			07:39				
Kl. Gerstedt,Ort			07:41				
Bombeck,Ort			07:44				
Osterwohle,Ort			07:46				
Dahrendorf,Ort				07:38			
Kortenbeck,Ort				07:42			
Barnebeck,Ort				07:46			
Nipkendey,Ort					07:38		
Schmölau,Ort						07:15	
Markau,Ort						07:18	
Holzhausen/Dähre,Ort						07:20	
Wiewohl,Ort						07:22	
Lagendorf,Ort						07:24	
Bonese,Ort						07:26	
Kleistau,Ort						07:34	
Dähre,Schule						07:43	
Deutschhorst,Ort					07:40	07:45	
Wiersdorf,Ort					07:41	07:46	
Gieseritz,Ort							07:28
Umfelde,Ort							07:30
Hilmsen,Ort							07:38
Ellenberg,Ort							07:41
Langenapel,Ort							07:46
Henningen,Ort	07:50	07:50	07:50	07:50	07:47	07:50	07:50

► Umstieg
K=Kleinbus

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

Grundschule Jävenitz

gültig ab: 05.08.2024 Baustelle OD Lindstedt
Stand: 09.07.2024

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	611	600	611
Fahrt - Nr.	4/9	10	301
Umlauf - Nr.	211	804	801

Seethen,Ort			06:23
Lotsche,Ort			06:25
Wollenhagen,Ort			06:29
Lindstedterhorst,Ort Ersatzhst.			06:33
Algenstedt,Ort		06:35	
Lindstedt,Ort			06:42
Kassieck,Ort		06:39	► 06:47
Trüstedt,Ort			06:53
Neu Kloster	06:28		
Kloster Neuendorf,Ort	06:31		
Hottendorf,Ort	06:39		
Jävenitz,Schule	06:43		07:00

► Umstieg
Beim Umstieg in Kassieck halten beide Busse Sichtkontakt.

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

Jenny Marx Grundschule Salzwedel

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 10.07.2024

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	810
Fahrt - Nr.	3
Umlauf - Nr.	34

Kemnitz,Friedhofstraße	06:52
SAW,Dreiländereck	07:00

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

Grundschule Jübar

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 10.08.2021

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	315	315	315
Fahrt - Nr.	10	1	11
Umlauf - Nr.	320	313	38

Wendischbrome,Ort	07:40		
Nettgau,Ort	07:43		
Gladdenstedt,Ort	07:45		
Kl. Bierstedt,Ort		07:32	
Gr. Bierstedt,Ort		07:34	
Ahlum,Ort		07:40	
Stöckheim,Abzweig		07:42	
Nieps,Ort		07:43	
Lüdelsen,Unterdorf		07:45	
Lüdelsen,Ort		07:46	
Lüdelsen,Oberdorf		07:47	
Drebenstedt,Ort			07:37
Bornsen,Ort			07:39
Hanum,Ort			07:46
Hanum,Gehöft			07:47
Jübar,Schule	07:51	07:50	07:51

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

Grundschule Astrid Lindgren Kalbe

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 11.07.2023

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	114	114	120	514	113	510	510
Fahrt - Nr.	9	8	14	10/2	2	11	2
Umlauf - Nr.	228	226	216	802	219	224	19

Jemmeritz,Ort	06:46						
Jemmeritz,Alt	06:48						
Kakerbeck,Mitte	06:56						
Kakerbeck,Schule	06:57						
Kakerbeck,Süd	06:59						
Brüchau,Ort		06:35					
Brüchau,Ziegelei		06:39					
Kakerbeck,Nord		06:46					
Wustrewe,Ort		06:51					
Winkelstedt/Kalbe,Ort		06:56					
Faulenhorst,Ort		07:01					
Kl. Engersen,Ort			06:50				
Gr. Engersen,Ort			06:56				
Neu Wernstedt,Ort			07:00				
Wernstedt,Kita			07:02				
Wernstedt,Ort	07:04	07:04	07:03				
Karritz,Ort				06:44			
Neuendorf/Kalbe,Ort				06:48			
Güssefeld,Ortsausgang Vietzen					06:56		
Bühne,Alter Bahnhof					06:59		
Bühne,Ort					07:01		
Bühne,Gehöfte					07:02		
Vahrholz,Ortseingang					07:05		
Vahrholz,Ort					07:06		
Vahrholz,Galgenberg					07:07		
Kahrstedt,Ort						07:02	07:06
Altmerleben,Ort						07:05	07:09
Kalbe,ZOB				06:54			
Kalbe,Schule	07:10	07:10	07:09	06:58	07:11	07:13	07:17

Verkehrstage	FS/K
Linien - Nr.	3
Fahrt - Nr.	614
Umlauf - Nr.	234

Butterhorst	06:33
Kalbe,Schule	06:52

FS=freigestellter Schülerverkehr
K=Kleinbus

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 11.07.2023

Grundschule Purnitz-Schule Klötze

K

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	117	100	312	313	313
Fahrt - Nr.	7	506	400	5	6
Umlauf - Nr.	309	200	315	305	312

Siedentramm,Ort	06:58				
Neuendorf,Ort	07:02				
Lockstedt,Ort	07:06				
Hohenhenningen,Ort	07:09				
Schwiesau,Gaststätte		07:04			
Nesenitz,Ort			07:10		
Klötze,Nord	07:12				
Klötze,Poppauer Straße	07:15				
Klötze,Süd				07:09	07:14
Klötze,ZOB				07:12	
Klötze,Str. der Jugend	07:19	07:21	07:19	07:17	07:20

K=Kleinbus

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 12.06.2024

Grundschule Kuhfelde

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	119
Fahrt - Nr.	4
Umlauf - Nr.	28

Saalfeld,Ort	06:28
Altensalzwedel,Ort	06:29
Hagen,Ort	06:32
Altensalzwedel Abzw.Hagen	06:35
Altensalzwedel,Tabita	06:37
Schieben,Ort	06:38
Valfitz,Gehöft	06:40
Valfitz,Ort	06:41
Siedenlangenbeck,Ort	06:46
Siedenlangenbeck,Bahnhof	06:47
Püggen,Ort	06:51
Hohlenlangenbeck,Ort	06:57
Leetze,Ort	07:00
Wöpel,Mühle	07:04
Wöpel,Ort	07:05
Vitzke,Kolonie	07:08
Kuhfelde,B 248	07:09

K

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	119
Fahrt - Nr.	400
Umlauf - Nr.	57

Kemnitz,Gaststätte	06:54
Kemnitz,Friedhofstraße	06:55
Ziethnitz,Ort	06:57
Kuhfelde,Schule	07:05

K= Kleinbus

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 26.06.2024

Grundschule Theodor-Hermann-Rimpau Kunrau

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	312	312
Fahrt - Nr.	1	8
Umlauf - Nr.	307	314

Dönitz,Höfe	07:17	
Dönitz,Ort	07:18	
Schwarzendamm,Ort	07:20	
Altferchau,Ort	07:22	
Rappin,Ort	07:27	
Jahrstedt,Germenau		07:28
Jahrstedt,Ort		07:30
Böckwitz,Steimker Straße		07:34
Steimke,Ort	07:32	
Kunrau,Ort	07:37	07:43
Neuferchau,Ort	07:42	
Kunrau,Schule	07:45	07:45

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	311	313
Fahrt - Nr.	11	7
Umlauf - Nr.	324	316

Trippigleben,Ort	07:22	
Wenze,Ort	07:26	
Quarnebeck,Ort	07:30	
Neu-Ristedt,Ort		07:24
Neu-Ristedt,Reiterhof		07:25
Ristedt,Ort		07:28
Immekath,Ristedter Straße		07:30
Immekath,Ort		07:31
Kusey,Köbbelitzer Straße		07:38
Kusey,Hort	07:37	
Kusey,Süd	07:38	07:39
Röwitz,Ort	07:40	
Neuferchau,Ort		
Kunrau,Schule	07:45	07:45

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024 Baustelle Klein Gartz-Vissum Abzweig
Stand: 10.07.2024

G. E. Lessing Grundschule Salzwedel

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	8400	912	119	113	510
Fahrt - Nr.	4	1	1	6	7
Umlauf - Nr.	LSE	18	15	2	220

Hoyersburg,Ort	06:47				
Darsekau,Ort		06:35			
Seebenau,Ort		06:38			
Seebenau,Kindergarten		06:39			
Cheine,Ort		06:42			
Brietz,Ort		06:45			
Brietz,Feuerwehr		06:46			
Chüttlitz,Ort		06:49			
Saw,Ecke Reimannstraße		07:09			
Saw,Klosterkamp				06:58	
Saw,Magdeburger Landstraße				07:00	
Saw,Fuchsb.Siedlung des Friedens			06:52		
Saw,Ahornweg			06:56		06:47
Saw,Lindenweg			06:57		06:48
Saw,Hansestraße			06:59	07:02	
Saw,Lindenallee			07:00	07:03	
Saw,Grundschule Lessing (stadteinwärts)		07:14	07:05	07:08	06:54
Saw,Grundschule Lessing (stadtauswärts)	07:03				

LSE=Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn

***Stand bei Abgabe für den Druck des Amtsblattes am 10.07.2024: Bei der Fahrt von Hoyersburg nach Salzwedel und zurück, kann es ggf.noch zu Fahrplanänderungen kommen.

weitere Busse die von der Haltestelle Saw, Lindenweg zur Haltestelle Saw, Grundschule Lessing fahren:

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	200	510	210	112	210
Fahrt - Nr.	504	8	6	6	7
Umlauf - Nr.	6	23	17	223	603

Saw,Lindenweg	06:44	06:54	06:58	07:04	07:03
Saw,Grundschule Lessing (stadteinwärts)	06:49	07:02	07:04	07:10	07:09

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024

Stand: 11.07.2023

Grundschule Letzlingen

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	115FS/115	115
Fahrt - Nr.	603/2	300
Umlauf - Nr.	211	217

Jeseritz,Ort	07:23	
Potzehne,Ort	07:26	
Parleib,Ort	07:29	
Roxförde,Ort	07:37	
Wannefeld,Ort	07:41	
Polvitz,Ort		07:28
Theerhütte,Ort		07:39
Letzlingen,Schule	07:45	07:45

FS=freigestellter Schülerverkehr

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024

Stand: 25.07.2023

Grundschule Mieste

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	712	713	710	711	711
Fahrt - Nr.	5	2	17	302	301
Umlauf - Nr.	506	507	506	504	505

Breitenfeld,Ort	06:57				
Jeggau,Eigenthum	07:00				
Jeggau,Dorfgemeinschaftshaus	07:03				
Tarnefitz,Ort	07:08				
Sichau,Ort	07:12				
Siems,Gehöfte	07:14				
Siems,Ort	07:16				
Peckfitz,Ort		06:47			
Köckte,Ort		06:54			
Dannefeld,Ort		06:59			
Sauergrund,Ort 2		07:02			
Sauergrund,Ort 3		07:03			
Taterberg,Ort		07:09			
Miesterhorst,Bahnhof		07:13			
Miesterhorst,Ort			07:28		
Birkhorst			07:29		
Lenz,Ort			07:30		
Jerchel,Dorfstraße				07:15	
Solpke,Süd				07:22	
Solpke,Ort				07:25	07:29
Wernitz,Ort				07:32	
Mieste,Sekundarschule				07:35	07:39
Mieste,Grundschule	07:22	07:26	07:35		

Die Kolonien Breiteiche, Himmelreich, Krügerhorst, Sachau und Werder werden im freigestellten Schülerverkehr durch das Unternehmen Drömling Reisen GmbH befördert.

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024

Stand: 04.05.2022

Perver-Grundschule Salzwedel

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	810	119	119
Fahrt - Nr.	3	1	300
Umlauf - Nr.	34	15	30

Böddenstedt,Ort	06:56	
Maxdorf,Ort		06:44
Mahlsdorf,B 71		06:49
Dambeck,Amt		06:37
Dambeck,Bahnhof		06:39
Dambeck,Ort		06:41
Brewitz,Ort		06:43
Sienau,Ort		06:45
Kricheldorf,Ort		06:47
SAW,Fuchsb. Käthe-Kollwitz-Str.		06:50
SAW,Fuchsb. Siedlung des Friedens		06:52
SAW,Kämmereiteiche		07:03 ▶ 07:05
SAW,Comenius Schule	07:06	07:11
SAW,Ecke Reimannstraße	07:07	07:12
SAW,St.Georg	07:11	07:16

▶ Umstieg

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024 Baustelle Klein Gartz-Vissum Abzweig

Stand: 09.07.2024

Grundschule Pretzier

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	211	119	112	211	510	510	510
Fahrt - Nr.	1	300	6	2	8	7	23
Umlauf - Nr.	29	30	223	27	23	220	27

Ritze,Ort	06:32						
Kl. Chüden,Ort	06:35						
Gr. Chüden,Ort	06:40						
Maxdorf,Ort		06:44					
Depekolk,Ort			06:31				
Liesten,Ort			06:34				
Liesten,Schwimmbad			06:35				
Benkendorf,Ort			06:38				
Büssen,Ort			06:43				
Mahlsdorf,B 71		06:49 ▶	06:49				
Stappenbeck,Ort			06:53				
Jeebel,Ort				06:30			
Riebau,Ort				06:34			
Riebau,Gehöft				06:35			
Kl. Gartz,Ort					06:35	06:34	
Königstedt,Ort					06:39		
Buchwitz,Ort							06:49
Pretzier,Schule	06:47		06:58	06:41	06:46	06:42	06:57

▶ Umstieg

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024 Bst. Letzlingen B 71

Stand: 10.07.2024

Evangelische Sekundarschule Haldensleben

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	100
Fahrt - Nr.	503
Umlauf - Nr.	1

Gardelegen,Sandstraße	06:13
Letzlingen,Ort	06:35
Haldensleben,ZOB	07:08

⊗ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024

Stand: 13.03.2024

Jeetzgrundschule Salzwedel

Jeetzschule Salzwedel

Fahrten außerhalb der planmäßigen Schülerbeförderung

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	910	910	911	910	910	910	911/910
Fahrt - Nr.	16	12	401	403	15	5/700	1/701
Umlauf - Nr.	39	21	37	54	25	222	26

Gieseritz,Ort	07:28						
Umfelde,Ort	07:30						
Hilmsen,Ort	07:38						
Ellenberg,Ort	07:41						
Nipkendorf,Ort		07:38					
Andorf,Ortsrand			07:42				
Andorf,Ort			07:43				
Eickhorst,Ort				07:26			
Fahrendorf,Ort				07:32			
Kleistau,Ort					07:34		
Dähre,Schule				07:39 ▶	07:43		
Dähre,Salzwedeler Straße					07:44		
Langenapel,Ort	07:46						
Wallstawe,Ort						07:39	
Bonese,Ort							07:32
Dahrendorf,Ort							07:38
Kortenbeck,Ort							07:42
Barnebeck,Ort							07:46
Henningen,Ort	07:50 ▶	07:47 ▶	07:50 ▶		07:50 ▶	07:51 ▶	07:51
Bombeck,Ort							07:59
Gr. Gerstedt,Ort							08:05
SAW,Bahnhofstraße							08:14

▶ Umstieg

Der Bus mit der Umlauf Nr. 26 fährt nach dem Bus mit der Umlauf Nr. 222 in Henningen ab.

K=Kleinbus

Die Linie 8400 verkehrt an Schultagen (S) und schulfreien Tagen (F) von Niedersachsen.

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	8400	8400
Einschränkung	S	F
Fahrt - Nr.	8	6
Umlauf - Nr.	LSE	LSE

Hoyersburg,Ort	07:53	07:52
SAW,Bahnhofstraße	08:02	08:01

LSE=Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn

***Stand bei Abgabe für den Druck des Amtsblattes am 10.07.2024: Bei der Fahrt von Hoyersburg nach Salzwedel und zurück, kann es ggf.noch zu Fahrplanänderungen kommen.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 26.06.2024

Jeetzegrundschule Salzwedel
Jeetzeschule Salzwedel
 Fahrten außerhalb der planmäßigen
 Schülerbeförderung

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	961	512	213	510	200
Fahrt - Nr.	3	3	2	303	504
Umlauf - Nr.	stendalbus	605	604	43	6

Zühlen,Ort	06:55				
Kleinau,Ort		06:28			
Dessau,Ort		06:33			
Sanne,Ort		06:38			
Sanne,Verkaufsstelle		06:40			
Kerkuhn,Ort		06:42			
Thielbeer,Ort		06:48			
Ziemendorf,Ort			06:46		
Ziebau,Ort			06:52		
Schrampe,Ort			06:56		
Tannenkrug,B 190					06:24
Zehren,Ort					06:31
Höwisch,Ort					06:36
Leppin,B 190					06:42
Neulingen,Ort					06:46
Harpe,Ort					06:56
Genzien,Ort					07:03
Arendsee,Seehäuser Str.					07:05
Arendsee,Busbahnhof	07:05	▶ 07:10	▶ 07:10	▶	07:14
Arendsee,Bahnhofstraße					07:15
Arendsee,Klosterkirche					07:18
Kläden,B 190					07:21
Kaulitz,Ort				07:12	
Binde,Gaststätte				07:19	▶ 07:25
Mechau,Ort					07:32
Pretzier,Ort					07:42
SAW,Ahornweg					07:47
SAW,Lindenweg					07:48
SAW,Kämmereiteiche					07:51
SAW,ZOB					07:55
SAW,Bahnhofstraße					07:56

▶ Umstieg

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	112
Fahrt - Nr.	11
Umlauf - Nr.	19

Mösenthin,Ort	07:32
Jegelieben,Feine Sache	07:33
Zierau,Ort	07:35
Depekolk,Ort	07:40
Liesten,Ort	07:43
Liesten,Schwimmbad	07:44
Benkendorf,Ortsmitte	07:47
Salzwedel,Bahnhofstraße	08:04

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 24.10.2023

Jeetzegrundschule Salzwedel
Jeetzeschule Salzwedel
 Fahrten außerhalb der planmäßigen
 Schülerbeförderung

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	100
Fahrt - Nr.	506
Umlauf - Nr.	200

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	310	300
Fahrt - Nr.	14	504
Umlauf - Nr.	310	304

Gardelegen,Bahnhof	06:42
Gardelegen,Sandstraße	06:45
Gardelegen,Volkshaus	06:47
Ackendorf,B 71	06:50
Berge,B 71	06:51
Laatzke,B 71	06:53
Estedt,B 71	06:54
Wiepke,B 71	06:57
Zichtau,Ort	07:01
Schwiesau,Gaststätte	07:04
Klötze,ZOB	07:16
Klötze,Straße der Jugend	07:21
Jemmeritz,Abzweig	07:28
Kakerbeck,Neue Mühle	07:31
Kakerbeck,Nord	07:34
Brüchau,B 71	07:36
Cheinitz,B 71	07:39
Winterfeld,B 71	07:43
Sallenthin/Baars,B 71	07:44
Sallenthin,Gehöft	07:45
Quadendambeck,B 71	07:46
Mahlsdorf,B 71	07:48
Stappenbeck,B 71	07:50
SAW,Kämmereiteiche	07:57
SAW,ZOB	08:01
SAW,Bahnhofstraße	08:02

Böckwitz,Europawiese		06:44
Jahrstedt,Ort		06:47
Jahrstedt,Germenau		06:48
Kunrau,Ort		06:49
Neuferchau,Ort		06:54
Röwitz,Ort		06:56
Kusey,Süd		06:58
Kusey,Ort		06:59
Klötze,Süd		07:05
Klötze,ZOB		07:08
Klötze,Bahnhof		07:10
Bandau,Bahnhof	06:36	
Ökodorf Sieben Linden	06:42	
Poppau,Ort	06:44	
Bandau,Ort		07:17
Beetzendorf,ZOB	07:08	▶ 07:22
Siedenlangenbeck,Bhf.		07:34
Kuhfelde,B 248		07:38
Dambeck,Ort		07:45
Brewitz,Ort		07:46
Kricheldorf,Ort		07:50
SAW,Kämmereiteiche		07:54
SAW,ZOB		07:58
SAW,Bahnhofstraße		07:59

▶ Umstieg

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 10.07.2024

Sekundarschule J. F. Danneil
Kalbe

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	FS/K
Linien - Nr.	114	114	120	514	113	513	510	513/510	510	510	3
Fahrt - Nr.	9	8	14	10/2	2	12	10	8/11	2	614	
Umlauf - Nr.	228	226	216	802	219	31	41	224	19	234	

Jemmeritz,Ort	06:46									
Jemmeritz,Alt	06:48									
Kakerbeck,Mitte	06:56									
Kakerbeck,Süd	06:59									
Brüchau,Ort		06:35								
Brüchau,Ziegelei		06:39								
Kakerbeck,Nord		06:46								
Wustrewe,Ort		06:51								
Winkelstedt/Kalbe,Ort		06:56								
Faulenhorst,Ort		07:01								
Kl. Engersen,Ort			06:50							
Gr. Engersen,Ort			06:56							
Neu Wernstedt,Ort			07:00							
Wernstedt,Kita			07:02							
Wernstedt,Ort	07:04	07:04	07:03							
Kärntz,Ort				06:44						
Neuendorf/Kalbe,Ort				06:48						
Vietzen,Ort					06:53					
Güßefeld,Ortsausg.Vietzen					06:56					
Bühne,Alter Bahnhof					06:59					
Bühne,Ort					07:01					
Bühne,Gehöfte					07:02					
Vahrholz,Ortseingang					07:05					
Vahrholz,Ort					07:06					
Mösenthin,Ort						06:08				
Jegelieben,Feine Sache						06:10				
Jegelieben,Bahnhof						06:16				
Jegelieben,Ort						06:17				
Zierau,Abzweig						06:21				
Badel,Ort						06:26				
Thüritz,Ort						06:30				
Siepe,Ort						06:36				
Jeetze,Ort						06:40				
Plathe,Ort							06:41			
Vienau,Ort								06:26		
Mehrin,Ort								06:28		
Beese,Kreuzung								06:30		
Hagenau,Ort								06:45		
Packebusch,Ort								06:50		
Packebusch,Naherholung								06:52		
Brunau,Grundschule						06:45	▶ 06:45	▶ 06:55	▶ 06:59	
Dolchau,Ort								06:59	07:03	
Kahrstedt,Ort								07:02	07:06	
Altmersleben,Ort								07:05	07:09	
Butterhorst,Ort										06:33
Kalbe,Schule	07:10	07:10	07:09	06:58	07:11			07:13	07:17	06:52

▶ Umstieg

An der Haltestelle Brunau Grundschule können umsteigende Fahrschüler bei schlechtem Wetter die Überdachung auf dem Schulhof der Grundschule Brunau nutzen.
 FS=freigestellter Schülerverkehr K=Kleinbus

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
 gültig ab: 05.08.2024
 Stand: 11.07.2023

Ganztags- Sekundarschule Dr. Salvador Allende
Klötze

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	K
Linien - Nr.	117	100	313	313	311	312	312	
Fahrt - Nr.	7	506	5	6	10	6	400	
Umlauf - Nr.	309	200	305	312	317	321	315	

Siedentramm,Ort	06:58						
Neuendorf/KLZ,Ort	07:02						
Lockstedt,Ort	07:06						
Hohenhennigen,Ort	07:09						
Schwiesau,Gaststätte		07:04					
Dönitz,Ort			06:37				
Schwarzendamm,Ort			06:39				
Altferchau,Ort			06:41				
Rappin,Ort			06:45				
Neu-Ristedt,Ort				06:52			
Neu-Ristedt,Reiterhof				06:53			
Ristedt,Ort				06:55			
Immekath,Ort				06:59			
Trippleben,Ort					06:53		
Wenze,Ort					06:57		
Quarnebeck,Ort					07:01		
Jahrstedt,Germenau						06:35	
Jahrstedt,Ort						06:37	
Böckwitz,Steimker Straße						06:41	
Steimke,Ort						06:44	
Kunrau,Ort				06:49		06:49	
Kunrau,Schule				06:51		06:51	
Neuferchau,Ort				06:55		06:55	
Röwitz,Ort						06:58	
Kusey,Süd				06:58		07:01	
Kusey,Köbbelitzer Straße				06:59	07:07		
Kusey,Ort				07:02		07:02	
Nesenitz,Ort							07:10
Klötze,NORD	07:12						
Klötze,Poppauer Straße	07:15						
Klötze,Süd			07:09	07:14			
Klötze,Straße d. Jugend	07:19	07:21	07:17	07:20	07:21	07:17	07:19

K=Kleinbus

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
gültig ab: 05.08.2024 Baustelle Klein Gartz-Vissum Abzweig
Stand: 09.07.2024

Ganztags-Gemeinschaftsschule G. E. Lessing

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	119	119	810	912	910	211	510	510	211	112	8400
Fahrt - Nr.	300	1	5	1	1	2	7	8	1	6	4
Umlauf - Nr.	30	15	35	18	36	27	220	23	29	223	LSE

Hagen,Ort	06:32										
Mahlsdorf,B 71	06:49										
Kuhfelde,Neubau		06:29									
Brewitz,Ort		06:43									
Sienau,Ort		06:45									
Kricheldorf,Ort		06:47									
Kennitz,Friedhofstraße		06:40									
Hestedt,Ort			06:21								
Darsekau,Ort			06:35								
Seebenau,Ort			06:38								
Chüttitz,Ort			06:49								
Bonese,Ort				06:18							
Henningen,Ort				06:44							
Bombeck,Ort				06:51							
Jeebel,Ort					06:30						
Riebau,Ort					06:34						
Kl. Gartz,Ort						06:34	06:35				
Königstede,Ort							06:39				
Jeetze,Ort									06:12		
Depekolk,Ort									06:31		
Liesten,Ort									06:34		
Benkendorf,Ort									06:38		
Büssen,Ort									06:43		
Stappenbeck,Ort									06:53		
Ritze,Ort								06:32			
Kl.Chüden,Ort								06:35			
Gr.Chüden,Ort								06:40			
Pretzier,Ort					06:39		06:45		06:57		
Pretzier,Schule					06:41	06:42	06:46	06:47	06:58		
Pretzier,Ort						06:44					
Hoyersburg,Ort										06:47	
Saw,Hoyersburger Straße										06:50	
Saw,Dreiländereck			06:48	06:56	07:03						
Saw,Lüneburger Straße			06:49	07:05							
Saw,Uelzener Straße			06:51								
Saw,Fuchsberg KKS		06:50									
Saw,Siedlung d. Friedens		06:52									
Saw,Ecke Brewitzstraße			06:52								
Saw,Kaufland			06:54								
Saw,Grundschule Lessing			06:58	07:14						07:03	
Saw,Kämmereiteiche	07:01		07:02	07:18		06:51	06:57		07:07	07:08	
Saw,Lindenallee		07:00									

Umstieg
LSE=Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn
***Stand bei Abgabe für den Druck des Amtsblattes am 10.07.2024: Bei der Fahrt von Hoyersburg nach Salzwedel und zurück, kann es ggf.noch zu Fahrplanänderungen kommen.

Fahrten außerhalb der planmäßigen
Schülerbeförderung

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	310	300	810
Fahrt - Nr.	11	502	4
Umlauf - Nr.	318	311	20

Tylsen,Ort	06:36		
Okodorf Sieben Linden	06:06		
Poppau,Ort	06:08		
Beetzendorf,ZOB	06:16	06:18	
Saw,Kämmereiteiche	06:54	07:17	

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
gültig ab: 05.08.2024 Baustelle Klein Gartz-Vissum Abzweig
Stand: 10.07.2024

Ganztags-Gemeinschaftsschule G. E. Lessing

Übersicht weiterer Fahrten von **Pretzier** nach Salzwedel:

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	210	210	510	510	112
Fahrt - Nr.	6	7	7	8	6
Umlauf - Nr.	17	603	220	605	223

Pretzier,Ort	06:56		06:45	06:57
Pretzier,Schule	06:50		06:42	06:46
Saw,Kämmereiteiche	07:01	07:06	06:51	06:57

Übersicht weiterer Fahrten vom **Fuchsberg** nach Salzwedel:

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	110	110	113	113	119	119
Fahrt - Nr.	12	521	6	304	1	300
Umlauf - Nr.	206	207	31	222	15	30

Saw,Fuchsberg KKS					06:50	06:57
Saw,Fuchsberg B 71	07:11	07:11	06:57	06:51		
Saw,Kämmereiteiche	07:14	07:14		06:54		07:01
Saw,Lindenallee			07:03		07:00	

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025
gültig ab: 05.08.2024
Stand: 25.07.2023

Sekundarschule Am Drömling
Mieste

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	712	713	710	711
Fahrt - Nr.	5	2	17	302
Umlauf - Nr.	506	507	506	504

Breitenfeld,Ort	06:57			
Jeggau,Eigenthum	07:00			
Jeggau,Dorfgemeinschaftshaus	07:03			
Tarnefitz,Ort	07:08			
Sichau,Ort	07:12			
Siems,Gehöfte	07:14			
Siems,Ort	07:16			
Peckfitz,Ort		06:47		
Köckte,Ort		06:54		
Dannefeld,Ort		06:59		
Sauergrund,Ort 2		07:02		
Sauergrund,Ort 3		07:03		
Taterberg,Ort		07:09		
Miesterhorst,Bahnhof		07:13		
Miesterhorst,Ort			07:28	
Birkhorst			07:29	
Lenz,Ort			07:30	
Parleib,Ort				06:57
Potzehne,Ort				07:02
Jeseritz,Ort				07:09
Jerchel,Dorfstraße				07:15
Solpke,Süd				07:22
Solpke,Ort				07:25
Wernitz,Ort				07:32
Mieste,Grundschule	07:22	07:26	07:35	
Mieste,Sekundarschule				07:35

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	410	120	120	115	115	115	710	711
Fahrt - Nr.	604	303	302	304	305	306	10	301
Umlauf - Nr.	322	225	213	214	210	215	502	505

Estedt,B 71	06:58	06:56	06:57					
Laatzke,B 71	07:00	06:58	06:59					
Berge,B 71	07:02	07:00	07:01					
Ackendorf,B 71	07:03	07:02	07:03					
Wannefeld,Ort				06:35				
Roxförde,Ort				06:40				
Theerhütte,Ort					06:36			
Letzlingen,Theerhütter Straße					06:39			
Letzlingen,Ort					06:45			
Polvitz,Ort						06:33		
Letzlingen,Bahnhof						06:39		
Gardelegen,Bahnhof				07:05	07:05	07:05	07:05	07:10
Gardelegen,Sandstraße							07:07	
Gardelegen,Volkshaus	07:05	07:05	07:05				07:10	
Weteritz,Ort							07:15	
Solpke,Ort							07:20	07:29
Wernitz,Ort							07:25	
Mieste,Sekundarschule							07:28	07:39

Umstieg
Die Kolonien Breiteiche,Himmelreich, Krügerhorst und Sachau werden im freigestellten Schülerverkehr durch das Unternehmen Drömling Reisen GmbH befördert.
FS=freigestellter Schülerverkehr

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

Anne Frank Schule
Osterburg (Förderschule)

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 19.08.2022

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	200	950
Fahrt - Nr.	501	811
Umlauf - Nr.	7	stendalbus

Priemern,Forsthaus	06:50	
Seehausen,Bahnhof	07:02	07:01
Osterburg,Erzbergerstraße		07:31

Umstieg

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

Markgraf-Albrecht-Gymnasium
Osterburg

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 09.08.2022

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	200	950
Fahrt - Nr.	501	813
Umlauf - Nr.	7	stendalbus

Priemern,Forsthaus	06:50	
Seehausen,Bahnhof	07:02	07:05
Osterburg,Gymnasium		07:23

Umstieg

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 09.05.2022

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	119	119
Fahrt - Nr.	1	300
Umlauf - Nr.	15	30

Schulen Salzwedel

evangelische Grundschule
Jahn-Gymnasium
Förderschule "Pestalozzi"
berufsbildende Schulen
Jeetzgrundschule
Jeetzschule
BBZ

Kl. Gischau,Ort		06:13
Gr. Gischau,Ort		06:18
Wüllmersen,Ort	05:50	
Mehmke,Dorfplatz	05:53	
Hohengrieben,Ort	05:56	
Kl. Bierstedt,Ort	06:03	
Gr. Bierstedt,Ort	06:05	
Püggen,Ort	06:09	
Siedenlangenbeck,Bahnhof	06:12	
Hohenlangenbeck,Ort	06:16	
Leetze,Ort	06:18	
Wöpel,Ort	06:22	
Vitzke,Kolonie	06:25	
Kuhfelde,B 248	06:26	
Kuhfelde,Neubau	06:29	
Valfitz,Mühle	06:30	
Valfitz,Ort		06:23
Schieben,Ort	06:32	06:25
Hagen,Ort		06:32
Altensalzwedel,Abzw. Hagen		06:36
Altensalzwedel,Ort		06:37
Altensalzwedel,Tabita	06:33	
Dambeck,Amt	06:37	
Dambeck,Bahnhof	06:39	
Dambeck,Ort	06:41	
Brewitz,Ort	06:43	
Sienau,Ort	06:45	
Kricheldorf,Ort	06:47	
Saalfeld,Ort		06:41
Maxdorf,Gehöft		06:43
Maxdorf,Ort		06:44
Mahlsdorf,B 71		06:49
Stappenbeck,Bahnhof		06:52
SAW,Fuchsberg KKS	06:50	06:57
SAW,Fuchsberg Siedl. d. Friede	06:52	
SAW,Ahornweg	06:56	
SAW,Lindenweg	06:57	
SAW,Hansestraße	06:59	
SAW,Lindenallee	07:00	
SAW,Kämmereiteiche	07:03	07:01
SAW,Thälmannstraße	07:04	
SAW,ZOB	07:07	
SAW,Bahnhofstraße	07:08	
SAW,Schwimmhalle	07:09	
SAW,Ecke Brewitzstraße	07:11	
SAW,Dreiländereck	07:16	
SAW,Schillerstraße		07:07
SAW,Rathausturm		07:08
SAW,Comenius Schule		07:11
SAW,Ecke Reimmannstraße		07:12
SAW,Fuchsberg KKS		07:21

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 08.09.2023

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	810
Fahrt - Nr.	4
Umlauf - Nr.	20

Schulen Salzwedel

Jahn-Gymnasium
Förderschule Lb "Pestalozzi"
berufsbildende Schulen
Jeetzgrundschule
Jeetzschule
BBZ

Bornsen,Ort	05:58
Drebenstedt,Ort	06:00
Dankensen,Ort	06:02
Abbendorf,Abzweig	06:05
Abbendorf,Kirche	06:07
Schinkenmühle	06:10
Hohenböddenstedt,Ort	06:11
Peckensen,Kirche	06:13
Hilmsen,Ort	06:16
Umfelde,Ort	06:25
Gieseritz,Ort	06:28
Wallstawe,Ort	06:32
Tylsen,Ort	06:36
Niephagen,Ort	06:40
Eversdorf,Ort	06:44
Eversdorf,Bahnhof	06:45
Kl. Wieblitz,Alte Schule	06:47
Gr. Wieblitz,Ort	06:49
Kl. Wieblitz,Ort	06:53
Kl. Gerstedt,Ort	06:55
Gr. Gerstedt,Ort	06:58
SAW,Reitstadion	07:02
SAW,Sportplatz	07:03
SAW,Dreiländereck	07:04
SAW,Lüneburger Straße	07:06
SAW,Uelzener Straße	07:07
SAW,Ecke Brewitzstraße	07:08
SAW,Kaufland	07:10
SAW,Bahnhofstraße	07:11
SAW,ZOB	07:12
SAW,Thälmannstraße	07:15
SAW,Kämmereiteiche	07:17
SAW,Fuchsberg BbS Mast 3	07:20

► Umstieg

Zugankunft aus Stendal 7:07 Uhr. Weiterfahrt zur BbS ist 7:12 Uhr möglich.

Jeetzgrundschule
Jeetzschule
Jahn-Gymnasium

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	FS/K
Linien - Nr.	119	3	
Fahrt - Nr.	4	638	
Umlauf - Nr.	28	55	

Wötz		06:38
SAW,Märchenpark	07:15	
SAW,Bahnhofstraße	07:24	
SAW,Jahn-Gymnasium		07:05

FS=freigestellter Schülerverkehr

K=Kleinbus

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

⊙ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 04.05.2021

Schulen Salzwedel

Jahn-Gymnasium
Förderschule Lb "Pestalozzi"
evangelische Grundschule
berufsbildende Schulen
Jeetzegrundschule
Jeetzeschule
BBZ

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	810	910	810	910	810
Fahrt - Nr.	3	1	13	401	5
Umlauf - Nr.	34	36	38	40	35

Molmke, Ort	05:54				
Lindhof, Ort	05:58				
Haselhorst, Ort	06:02				
Waddekath, Ort	06:07				
Forst IV	06:09				
Diesdorf, Sandstraße	06:13				
Diesdorf, Kirche	06:17				
Nipkendey, Ort			06:04		
Hohendolsleben, Ort			06:10		
Siedendolsleben, Ort			06:12		
Eickhorst, Ort				06:02	
Dähre, Schwimmbad				06:04	
Dähre, Eisdielen				06:05	
Fahrendorf, Ort				06:08	
Bonese, Ort					06:03
Winkelstedt, Ort					06:04
Wendischhorst, Ort					06:06
Kleistau, Ort					06:09
Dähre, Ort	06:23			06:15	06:15
Dähre, Salzwedeler Straße	06:24				06:16
Deutschhorst, Ort	06:26		06:14		06:18
Wiersdorf, Ort	06:27				06:19
Ellenberg, Ort	06:33				
Langenapel, Ort					06:23
Wistedt, Ort	06:38				06:26
Wallstawe, Ort	06:42				06:30
Niephagen, Ort	06:45				06:33
Eversdorf, Ort	06:48				06:35
Schwarzer Berg	06:49				06:37
Ziethnitz, Ort	06:51				06:39
Kemnitz, Friedhofstraße	06:52				06:40
Kemnitz, Gaststätte	06:53				06:41
Böddenstedt, Ort	06:56				06:44
SAW, Böddenstedter Weg	06:58				
SAW, Reitstadion					06:46
SAW, Sportplatz					06:47
SAW, Dreiländereck	07:00	07:03			06:48
SAW, Lüneburger Straße		07:05			06:49
SAW, Uelzener Straße					06:51
SAW, Ecke Brewitzstraße					06:52
SAW, Kaufland		07:10			06:54
SAW, Bahnhofstraße		07:11			06:55
SAW, ZOB		07:12			06:56
SAW, Thälmannstraße		07:15			06:59
SAW, Lb-Schule					07:01
SAW, Kämmereiteiche	07:14	07:18			07:02
SAW, Fuchsberg BbS Mast 3					07:07
SAW, Fuchsberg KKS		07:21			
SAW, ZOB	07:18				
SAW, Bahnhofstraße	07:19				
SAW, Schwimmhalle	07:20				

► Umstieg
K= Kleinbus

⊙ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 31.01.2024

Schulen Salzwedel

Jahn-Gymnasium
Förderschule Lb "Pestalozzi"
evangelische Grundschule
berufsbildende Schulen
Jeetzegrundschule
Jeetzeschule
BBZ

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	912	910
Fahrt - Nr.	1	1
Umlauf - Nr.	18	36

Kerstenberg, Ort		05:49
Schadewohl, Ort		05:51
Reddigau, Ort		05:58
Reddigau, West		05:59
Neuekrug, Ort		06:01
Reddigau, Wittinger Weg		06:03
Höddelsen, Sportplatz		06:05
Schadeberg, Ort		06:08
Dülseberg, Ort		06:10
Rustenbeck, Ort		06:14
Bonese, Ort		06:18
Schmöllau, Ort		06:21
Markau, Ort		06:24
Holzhausen/Dähre, Ort		06:25
Wiewohl, Ort		06:27
Lagendorf, Ort		06:29
Dahrendorf, Ort		06:31
Kortenbeck, Ort		06:34
Barnebeck, Ort		06:38
Henningen, Ort		06:44
Osterwohle, Ort		06:48
Bombeck, Ort		06:51
Bombeck, Fehmann		06:52
Kl. Gerstedt, Ort		06:55
Gr. Gerstedt, Ort		06:57
Kl. Grabenstedt, Ort	06:17	
Hestedt, Ort	06:21	
Andorf, Ort	06:24	
Andorf, Ortsrand	06:25	
Rockenthin, Ort	06:27	
Darsekau, Ort	06:35	
Seebenau, Ort	06:38	
Seebenau, Kindergarten	06:39	
Cheine, Ort	06:42	
Brietz, Ort	06:45	
Brietz, Feuerwehr	06:46	
Brietz, Ziegelei	06:47	
Chüttlitz, Ort	06:49	
SAW, Reitstadion	06:53	07:00
SAW, Sportplatz	06:54	07:01
SAW, Dreiländereck	06:56	07:03
SAW, Lüneburger Straße	06:58	07:05
SAW, Ecke Brewitzstraße	07:01	
SAW, Kaufland		07:10
SAW, Bahnhofstraße		07:11
SAW, Thälmannstraße		07:15
SAW, Ecke Reimannstraße	07:09	
SAW, Brückenstraße	07:10	
SAW, LB-Schule	07:11	
SAW, Grundschule Lessing	07:14	
SAW, Bahnhofstraße	07:15	
SAW, Kämmereiteiche		07:18
SAW, Fuchsberg KKS		07:21

► Umstieg

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 28. Juli 2024, Nr. 7

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024 Baustelle Klein Gartz-Vissum Abzweig
Stand: 09.07.2024

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	512/510	211	112
Fahrt - Nr.	1/8	1	6
Umlauf - Nr.	23	29	223

Schulen Salzwedel

Jahn-Gymnasium
Förderschule "Pestalozzi"
berufsbildende Schulen
Jeetzgrundschule
Jeetzschule
BBZ
evangelische Grundschule

Boock,Ort	05:47		
Kleinau,Ort	05:52		
Lohne,Ort	05:57		
Dessau,Ort	06:02		
Sanne,Ort	06:06		
Fleetmark,Ort	06:11		
Kassuhn,Ort	06:16		
Schernikau,Ort	06:18		
Vissum,Ort	06:22		
Kl. Gartz,Ort	06:35		
Königstedt,Ort	06:39		
Hagenau,Ort			05:59
Packebusch,Ort			06:02
Packebusch,Naherholung			06:04
Brunau,Ort			06:08
Jeetze,Ort			06:12
Siepe,Ort			06:15
Störpke,Ort			06:19
Moltz,Ort			06:22
Lüge,Ort			06:26
Depekolk,Ort			06:31
Liesten,Ort			06:34
Liesten,Schwimmbad			06:35
Benkendorf,Ort			06:38
Büssen,Ort			06:43
Mahlsdorf,B 71			06:49
Stappenbeck,Ort			06:53
Ritze,Ort		06:32	
Kl. Chüden,Ort		06:35	
Gr. Chüden,Ort		06:40	
Pretzier,Ort	06:45		06:57
Pretzier,Schule	06:46	06:47	06:58
Pretzier,Ort		06:51	
Gr. Chüden,Ort		06:55	
Ritze,Ort		06:59	
SAW,Ahornweg	06:53		07:03
SAW,Lindenweg	06:54		07:04
SAW,Kämmereiteiche	06:57		07:07
SAW,Thälmannstraße	07:01	07:06	07:09
SAW,ZOB	07:03	07:07	07:11
SAW,Bahnhofstraße		07:09	07:12
SAW,Schwimmbad			07:13
SAW,Ecke Brewitzstraße			07:15
SAW,Uelzener Straße			07:16
SAW,Lüneburger Straße			07:18
SAW,Reitstadion			07:23

► Umstieg

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 03.04.2024

	FS		
Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	113	3	113
Fahrt - Nr.	301	613	304
Umlauf - Nr.	219	234	222

Schulen Salzwedel

Jahn-Gymnasium
Förderschule "Pestalozzi"
berufsbildende Schulen
Jeetzgrundschule
Jeetzschule
BBZ

Vahrholz,Ort	05:56		
Bühne,Ort	06:01		
Butterhorst		06:02	
Kalbe,ZOB			06:03
Altmersleben,Ort		06:07	06:08
Kahrstedt,Abzweig Vietzen			06:11
Vietzen,Ort			06:14
Güssefeld,Ortsausg. Vietzen	06:06		06:16
Thüritz,Ort			06:20
Badel,Ort			06:23
Mösenthin,Ort			06:31
Jeggeleben,Feine Sache			06:32
Zierau,Abzweig			06:34
Jeggeleben,Ort			06:36
Jeggeleben,Bahnhof			06:37
Sallenthin,Ort			06:39
Mahlsdorf,B 71			06:45
SAW,Fuchsberg B 71			06:51
SAW,Klosterkamp			06:52
SAW,Kämmereiteiche			06:54
SAW,ZOB			06:58
SAW,Bahnhofstraße			06:59
SAW,Schwimmbad			07:00
SAW,Uelzener Straße			07:03
SAW,Lüneburger Straße			07:05
SAW,Dreiländereck			07:07
SAW,Sportplatz			07:09
SAW,Reitstadion			07:10

► Umstieg

☪ = Rufbus: Bitte unter Telefon 03901 / 304030 anmelden.

Anmeldung: Fahrten ab 9 Uhr mindestens 2 Stunden vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9 Uhr am Vortag bis 18 Uhr.

Stornierung: Fahrten ab 9 Uhr spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9 Uhr am Vortag bis 18 Uhr.

FS=freigestellter Schülerverkehr

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024 Baustelle Klein Gartz-Vissum Abzweig
Stand: 09.07.2024

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	211	510
Fahrt - Nr.	2	7
Umlauf - Nr.	27	220

Schulen Salzwedel

Jahn-Gymnasium
Förderschule "Pestalozzi"
berufsbildende Schulen
Jeetzgrundschule
Jeetzschule
BBZ

Dolchau,Abzweig Vienau		05:54
Vienau,Ort		05:58
Mehrin,Ort		06:01
Beese,Kreuzung		06:03
Brunau,Ort		06:07
Plathe,Ort		06:12
Kerkau,Abzweig		06:14
Lübbars,Ort		06:17
Fleetmark,Ort		06:21
Fleetmark,Bahnhof		06:23
Ladekath,Ort		06:28
Rademin,Ort		06:30
Kl. Gartz,Ort		06:34
Jeebel,Ort	06:30	
Riebau,Ort	06:34	
Pretzier,Schule	06:41	06:42
Pretzier,Ort		06:44
SAW,Ahornweg		06:47
SAW,Lindenweg		06:48
SAW,Kämmereiteiche		06:51
SAW,Thälmannstraße		06:53
SAW,ZOB		06:55
SAW,Bahnhofstraße		06:56
SAW,Schwimmbad		06:57
SAW,Uelzener Straße		07:00
SAW,Lüneburger Straße		07:02
SAW,Dreiländereck		07:04
SAW,Sportplatz		07:06
SAW,Reitstadion		07:07

► Umstieg

PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 10.07.2024

Schulen Salzwedel

Jahn-Gymnasium
Förderschule "Pestalozzi"
berufsbildende Schulen

Jeetzgrundschule
Jeetzschule
BBZ

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Einschränkungen	200	512	961	204	213/210	212	210
Fahrt - Nr.	502	2	981	235	1/6	1	1/7
Umlauf - Nr.	601	604	stendalbus	Rufbus	17	24	603

Zehren,Ort							05:45
Höwisch,Ort							05:50
Leppin, B 190	05:59						05:56
Harpe,Ort							06:08
Gestien,Ort							06:20
Genzien,Ort	06:02						06:24
Kerkuhn,Ort		06:07					
Thielbeer,Ort		06:12					
Arendsee,Klärwerk		06:16					
Heiligenfelde,Ort			06:07				
Zühlen,Ort			06:10				
Neulingen,Ort				05:55			
Arendsee,Seehäuser Str.	06:04						06:26
Arendsee,Strand					05:56		
Ziemendorf,Ort					06:03		
Ziebau,Ort					06:08		
Friedrichsmide,Ort					06:11		
Schrampe,Ort					06:14		
Arendsee,Kurheim					06:16		
Arendsee,Bahnhofstraße					06:22		
Arendsee,Busbahnhof	06:08	06:20	06:15	06:20	06:24		06:30
Arendsee,Bahnhofstraße	06:09						06:32
Arendsee,Friedensstraße	06:10						06:34
Arendsee,Klosterkirche	06:12						06:36
Arendsee,Salzwedeler Str.	06:13						06:37
Kläden,B 190	06:15						06:42
Kläden,Ort					06:31		
Kläden,Spielplatz					06:33		
Kraatz,Ortsausgang					06:35		
Kraatz,B 190					06:36		
Kaulitz,Bahnhof						06:28	
Kaulitz,Ort						06:31	
Kaulitz,Süd						06:33	
Binde,Gaststätte	06:19				06:39	06:38	06:46
Mechau,Ort	06:26						
Ritzleben,Ort	06:30				06:43		06:50
Pretzier,Ort	06:36						06:56
Pretzier,Schule					06:50		
SAW,Ahornweg	06:41				06:57		07:02
SAW,Lindenweg	06:42				06:58		07:03
SAW,Kämmereiteiche	06:45				07:01		07:06
SAW,ZOB	06:49				07:05		07:10
SAW,Bahnhofstraße	06:50				07:06		07:11
SAW,Schwimmbad	06:51				07:07		07:12
SAW,Ecke Brewitzstraße							07:14
SAW,Uelzener Straße							07:15
SAW,Lüneburger Straße							07:17
SAW,Dreiländereck	06:53					07:09	07:19
SAW,Reitstadion	06:56					07:12	07:22

► Umstieg

☪ = Rufbus: Bitte unter Telefon 03901 / 304030 anmelden.

Anmeldung: Fahrten ab 9 Uhr mindestens 2 Stunden vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9 Uhr am Vortag bis 18 Uhr.

Stornierung: Fahrten ab 9 Uhr spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 9 Uhr am Vortag bis 18 Uhr.

Ⓢ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 19.08.2022

Winckelmann Gymnasium Stendal
Berufsschulzentrum Landkreis Stendal
Privatgymnasium Stendal
Förderschule Pestalozzi Stendal

Verkehrstage	Mo-Fr	Mo-Fr	Mo-Fr
Linien - Nr.	514	610	930
Fahrt - Nr.	1	6	987
Umlauf - Nr.	802	803	stendalbus

Poritz,Ort	06:07		
Döllnitz,Ort	06:10		
Könningde,Ort		06:06	
Bismark,Karl-Marx-Straße	06:14	▶ 06:13	▶ 06:33
Stendal,Hauptbahnhof			07:19

▶ Umstieg

Ⓢ PVGS - Schulfahrplan 2024 / 2025

gültig ab: 05.08.2024
Stand: 27.07.2020

Gemeinschaftsschule J.J. Winckelmann
Seehausen

Verkehrstage	Mo-Fr
Linien - Nr.	200
Fahrt - Nr.	501
Umlauf - Nr.	7

Priemern,Forsthaus	06:50
Seehausen,Bahnhof	07:02
Seehausen,Wischelandhalle	07:05

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 26.07.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel einschließlich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **05.08.2024 bis einschließlich 12.08.2024** im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel am Sitz der Gesellschaft Bismarker Str. 81, 39638 Gardelegen zur Einsichtnahme nach vorhergehender telefonischer Absprache unter **03907 / 720922** aus.

Salzwedel, den 11.07.2024

gez. Kanitz

Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 26.07.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel einschließlich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Verwendung des Ergebnisses gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **05.08.2024 bis einschließlich 12.08.2024** im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel am Sitz der Gesellschaft Bismarker Str. 81, 39638 Gardelegen zur Einsichtnahme nach vorhergehender telefonischer Absprache unter **03907 / 720922** aus.

Salzwedel, den 11.07.2024

gez. Kanitz

Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 30.07.2024 bis einschließlich 08.08.2024 im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark), Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 19.06.2024

gez. Klebe

Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB – vorhabenbezogener B-Plan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe der Stadt Arendsee (Altmark)-

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2022 die Einleitung und Durchführung des Verfahrens nach § 13b BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Verfahrenswechsel

Am 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht einen im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan für unwirksam erklärt, da die Verfahrensart nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist (BVerwG, Urteil v. 18.07.23, CN 3.22). Die gewählte Verfahrensart nach § 13b BauGB kann aufgrund dieser neuen Ausgangslage für den B-Plan 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe nicht mehr angewendet werden, da keine Rechtssicherheit besteht. Nach § 215a Abs. 3 BauGB besteht die Möglichkeit das Verfahren fortzuführen, wenn die Gemeinde aufgrund einer Vorprüfung entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen wären. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung zu beteiligen.

Erneute öffentliche Auslegung

Paragraph 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann angewendet werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden mit Schreiben vom 12.04.2024 aufgefordert, bis 17.05.2024 eine erneute Stellungnahme abzugeben. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen bzw. unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Der Planbereich wird begrenzt:

- im Norden: landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten: öffentlicher Parkplatz
- im Süden: Landesstraße 5
- im Westen: Wohnbebauung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Ziel und Zweck der Planung:

Ziel ist es, am Standort eine Wohnbebauung zu planen. Die Planaufstellung dient dazu, die Flächen, die nicht im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, planerisch in den Innenbereich nach § 34 BauGB einzubeziehen. Ziel ist die Schaffung von Baurecht mit dem Schwerpunkt der Wohnnutzung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird hierbei nicht beeinträchtigt.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe bestehend aus Planzeichnung und Begründung sind im Internet auf der Homepage der Stadt Arendsee (Altmark) unter der Internetadresse: <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> während der Dauer der nachfolgenden Frist

vom **02.08.2024 bis einschließlich 01.09.2024**

veröffentlicht. Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, Zimmer 5 während folgender Zeiten:

montags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse: info@stadt-arendsee.de oder an das Planungsbüro Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Herrn Donath: info@lgsa.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Arendsee (Altmark) abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ sind während der Veröffentlichungsfrist abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des B-Plans unberücksichtigt bleiben.

Das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann während der oben genannten Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, Zimmer 5 sowie unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> eingesehen werden. Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mappaps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de >linksseitig Kartenauswahl>Reiter Plänen und Bauen>kommunale Bauleitplanung>Arendsee (Altmark) auswählen>rechtsseitig Bekanntmachungen anzeigen< eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA.

Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Arendsee (Altmark), 11.07.2024

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

über die Veröffentlichung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“ im Ortsteil Köckte gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“

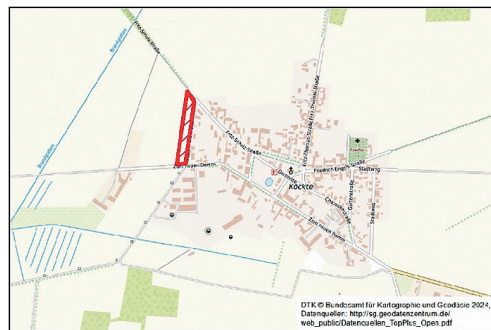
Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2024 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“ im OT Köckte gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Das Teilflurstück 198, Flur 6 in der Gemarkung Köckte umfasst eine Größe von ca. 8.000 m² und liegt direkt an der gemeindeeigenen Straße an. Planziel des Vorhabens ist die Schaffung von Bauflächen für den Eigenheimbau.

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Auswirkungen auf das Plangebiet, hinsichtlich möglicher Belästigungen durch Lärm und Gerüche, untersucht wurden. Im Ergebnis der Geruchs- und Schallimmissionsprognose war festzustellen, dass sich keine nachteiligen Folgen für die Planfläche ergeben.

Weiterhin fand eine geomagnetische Kampfmittelsondierung auf der Fläche statt. Der Verdacht auf Kampfmittel bestätigte sich nicht, sodass der Kampfmittleräumdienst die Kampfmittelfreigabe für das Plangebiet erteilen konnte.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom

29.07.2024 bis zum 06.09.2024

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Entwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/bauleitplanung>

Folgende Dokumente können während des Zeitraums der Veröffentlichung eingesehen werden:

- Planzeichnung (Stand: Mai 2024)
- Begründung mit ergänzenden Aussagen zum Umweltschutz, sowie Biotopkartierung (Stand: Mai 2024)
- Schallimmissionsprognose (Stand: Mai 2023)
- Geruchsimmissionsprognose (Stand: Juni 2023)
- Kampfmittelfreigabeprotokoll (Stand: Oktober 2023)
- Information Beschilderung der „Köckter Feldstraße“
- Anlagen mit umweltrelevanten Informationen, darunter: bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Während der Veröffentlichung können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, vorzugsweise über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichung ebenfalls eingesehen werden:

Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume:

- Siehe unter Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 4.13 / 4.14 Vegetation und Nutzung, Naturschutz
- Siehe unter Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 6.1.1 / 6.2.1 Schutzgut Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt
- Siehe Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zum Naturschutz und Landschaftspflege
- Siehe Stellungnahme des Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt mit Hinweisen zu angrenzenden Schutzgebieten
- Siehe Stellungnahme des Referates Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Informationen zum Schutzgut Boden:

- Siehe unter Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 4.4 / 4.5 Bodenverhältnisse, Bodenbelastungen, Altlasten und Bodenschutz
- Siehe unter Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 6.1.2 / 6.2.2 Schutzgut Boden/ Geologie/ Relief
- Siehe Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, sowie die Stellungnahme der Neptune Energy Germany GmbH
- Siehe Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen zu Bodenschutz und Altlasten

Informationen zum Schutzgut Wasser:

- Siehe unter Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 4.9 Wasser
- Siehe Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 6.1.3 / 6.2.3 Schutzgut Wasser
- Siehe Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel mit Hinweisen und Ergänzungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen
- Siehe Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Wasser

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima:

- Siehe Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 4.12 Immissionsschutz
- Siehe Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 6.1.4 / 6.2.4 Schutzgut Klima und Luft
- Siehe Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- Siehe unter Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 6.2.5 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Mensch

Informationen zu Grünordnerischen Maßnahmen:

- Siehe unter Begründung zur Ergänzungssatzung – Pkt. 6.3 und 6.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich / Grünordnerische Festsetzungen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hansestadt Gardelegen, den 11.07.2024

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen – „Vor dem Salzwedeler Tor“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen – „Vor dem Salzwedeler Tor“, bestehend aus der Übersichtskarte, der Detailkarte Gardelegen Nummer 01, der Detailkarte Trüstedt Nummer 18 sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht und den Anlagen (Gutachten z.T. Boden, Entwässerung, Immissionsschutz, Verkehr, Fauna-Flora sowie der Auswirkungsanalyse), einen feststellenden Beschluss gefasst. Die am 20.06.2024 erteilte Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Abbildungen: Änderung Mischbaufläche in Sonderbaufläche Einzelhandel
(Quellen: Flächennutzungsplan der Hansestadt Gardelegen, Bestand 2020, Planung 2024)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen – „Vor dem Salzwedeler Tor“ können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Die in Kraft getretene 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6a BauGB mit der Übersichtskarte, der Planzeichnungen, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Flächennutzungsplan“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/flaechennutzungsplan>

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 28.07.2024

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

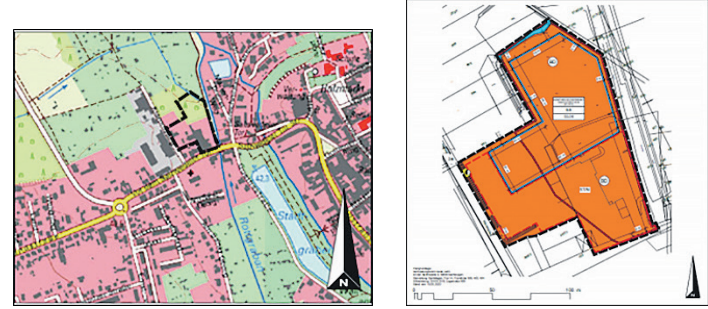
Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2024 den Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“, bestehend aus Plan-

zeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht und den Anlagen (Gutachten z.T. Boden, Entwässerung, Immissionsschutz, Verkehr, Fauna-Flora sowie der Auswirkungsanalyse) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Lage des Plangebiets: M 1:10.000
Quelle: Sachsen-Anhalt Viewer 2022

Der Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort – Vor dem Salzwedeler Tor“ können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 116, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gemäß § 10a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Rechtskräftige Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:
<https://www.gardelegen.de/bauleitplanung>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 28.07.2024

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, den 12.06.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Schrampe V

Mit Beschluss vom 12.06.2024 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Schrampe V angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:
Schrampe Flur 2 Flurstücke 69, 84, 259, 515

Im FLT Schrampe V werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung ein-getretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Im Auftrag

gez.
Samira Zacharias

Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel

Der Vorstand des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 09.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Altstädter Friedhof, den Neustädter Friedhof und den Friedhof Böddenstedt gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife

		Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren	
1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1	je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne)	748,80 €
1.1.2	je Grabstelle in Böddenstedt (1 Sarg und 1 Urne)	350,71 €
1.2	Erdrasengrabstätten	
	einschließlich Pflege durch den Friedhofsträger	
1.2.1	Erdrasengrabstätte (1 Sarg und 1 Urne)	1.687,40 €
1.3	Erdreihengrabstätten für Kinder	
1.3.1	Erdreihengrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (1 Sarg)	236,96 €
1.3.2	Gemeinschaftsanlage für Fehl- oder Totgeburten für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht	0,00 €
1.4	Urnenwahlgrabstätten	
1.4.1	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	719,62 €
1.4.2	Urnenwahlgrabstätte Böddenstedt für 2 Urnen	576,30 €
1.5	Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld	
	einschließlich Pflege durch den Friedhofsträger	
1.5.1	Urnenasengrabstätte mit Bepflanzungsoption für 2 Urnen	1.084,97 €
1.5.2	Urnenasengrabstätte für 1 Urne	1.088,95 €
1.5.3	Urnenasengrabstätte am Baum für 2 Urnen	1.099,19 €
1.5.4	Urnenasengrabstätte Böddenstedt für 2 Urnen	1.090,66 €
1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätten	
	auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger inkl. Namensnennung	
1.6.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte Feld 5	1.421,06 €
1.6.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte Feld B und D1	1.421,06 €
1.7	Reservierungen / Verlängerungen	
1.7.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
1.7.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	(je Jahr und je Grabstelle/Grablager)	28,00 €

3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattung	
3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	756,28 €
3.1.2	Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr	243,95 €
3.2	Urnenbeisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	386,66 €
4.	Nutzung Friedhofskapelle / Kirche	
4.1.1	Kapellennutzung	110,00 €
4.1.2	Nutzung Kapelleneingang	36,67 €
4.1.3	Nutzung Kirche Böddenstedt	58,00 €
	Die Reinigung und Herrichtung der Dorfkirche St. Nikolai in Böddenstedt vor Trauerfeiern obliegt dem Antragsteller, der auch dafür Sorge trägt, dass die Kirche in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird.	
5.	Ausbetten, Umsetzen, Versenden	
5.1	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	638,05 €
5.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	202,47 €
6.	Verwaltungsgebühren	
6.1	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	71,76 €
6.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung	47,84 €
6.3	Zulassung von Gewerbetreibenden	
6.3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	100,00 €
6.3.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für einmalige Arbeiten	35,00 €
6.3.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung	30,00 €
6.4	Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen	47,84 €
7.	Leistungen	
7.1	Beräumung von Grabstätten, je angefangene Stunde	22,24 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Pflegemaßnahmen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung vom 04.01.2010. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Salzwedel, d. 09.07.2024

D. S.

gez. R. Tomalik
Vorsitzender des Vorstandes

gez. G. Heidler
Mitglied des Vorstandes

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt
Salzwedel, den 11.07.24

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Vorstandes des Ev. Friedhofzweckverbandes Salzwedel am 09.07.2024 beschlossene Gebührensatzung für den Altstädter Friedhof, den Neustädter Friedhof und den Friedhof Böddenstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.07.24 unter dem Aktenzeichen 6520-70 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Salzwedel, den 11.07.24

D. S.

gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Kirchenkreis Salzwedel

Gestaltungssatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel

Der Vorstand des Evangelischen Friedhofzweckverbandes Salzwedel hat aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 09.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen gibt es Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für die Grabmalgestaltung und Bepflanzung. Grundsätzlich unterliegen alle Grabstätten den allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen/zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

- (3) Die Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten hat – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 41 des Friedhofsgesetz zu erfolgen.
- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den kirchlichen Friedhöfen gemäß § 14 Abs. 2 des Friedhofsgesetz Rechnung zu tragen. Weiterhin dürfen Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 2 Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Grabmal/-zeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und in Gräberreihen in einer Flucht gesetzt werden. Angesichts des Todesgeschehens soll der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.
- (2) Für Hartgesteine gilt: Der Schriftblossen für evtl. Nachschriften soll – wie die übrigen Flächen des Grabzeichens – gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- (3) Für Weichgesteine gilt: Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.
- (4) Für Holzgrabzeichen gilt: Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.
- (5) Für geschmiedete Grabzeichen gilt: Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.
- (6) Für gegossene Grabzeichen gilt: Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzeabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln, sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material, vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff nicht gestattet.
- (7) Nicht zugelassen sind Materialien aus Beton, Glas, Emaille, Porzellan, Blech oder Kunststoffen, sowie Grabgitter und jegliche Farbanstriche an Grabmalen.
- (8) Das Verlegen von Folie ist untersagt.

§ 3 Grabstättenarten und -größen

1. Reihengrabstätten
- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- (Todes-) fall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte ist begrenzt.
- (4) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- a) Sargbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 2,60 m x 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
- b) Ascheurnenbeisetzungen: ba) die Größe der Grabstätte beträgt 1,20 m x 1,20 m, bb) die Größe der Grabstätte beträgt 1,50 m x 1,50 m in Böddenstedt
- (5) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher per Aushang auf dem betreffenden Friedhof in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
2. Wahlgrabstätten
- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Erdbeisetzungen und 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
- | | | |
|--------------------------------------|---------------|---------------|
| a) Erdbeisetzungen: | Länge 3,00 m, | Breite 1,60 m |
| b) Erdbeisetzungen in Böddenstedt: | Länge 2,50 m, | Breite 1,60 m |
| c) Urnenbeisetzungen: | Länge 1,20 m, | Breite 1,20 m |
| d) Urnenbeisetzungen in Böddenstedt: | Länge 1,50 m, | Breite 1,50 m |
- Bei der Einrichtung von Grabstätten auf alten Grabfeldern, bzw. innerhalb alter Grabreihen, können diese Maße abweichen.
- (2) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In Urnenbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (6) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grablager auf einmal vorzunehmen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen

- Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens, aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- b) auf die Kinder
- c) auf die Eltern
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Geschwister
- f) auf die Enkel
- g) auf die nicht unter a – f fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so sind die in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen in der Reihenfolge zur Übernahme des Nutzungsrechtes verpflichtet, soweit die festgelegte Ruhezeit noch nicht erfüllt ist.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
3. Gemeinschaftsgrabanlagen – anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen
- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Dieses sind keine anonymen Beisetzungen. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt. Der Bestand der jeweiligen Grabstätte für die Dauer der Mindestruhezeit nach dieser Satzung ist vom Friedhofsträger zu gewährleisten.
- (2) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgebornen in der dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt nur unter Vorlage des Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme. Die Beisetzung von mehreren Leibesfrüchten in einem Sarg ist zulässig. Die Pflege und Instandhaltung der Grabanlage ist mit den Verantwortlichen vertraglich zu regeln.
- (3) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.
- (4) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung, insbesondere Anpflanzungen jeglicher Art, ist nicht zulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.
- (5) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Namen und Daten des Verstorbenen entweder
- a) mittels Namensschilder/Gravur auf einem gemeinsamen Gedenkstein,
- b) auf einer in den Rasen eingelassenen Gedenktafel oder Platte,
- c) auf einem liegenden Kissenstein,
- vermerkt. Die Ausführung von b) und c) ist in § 7 geregelt.
- (6) Bei Eröffnung/Belegung von in Abs. 5 genannten und anderen neuartigen Gemeinschaftsgrabanlagen richtet sich die Art der namentlichen Kenntlichmachung nach dem der Grabanlage zugrunde liegenden Gestaltungskonzept.
4. Grabstätten auf dem Rasenfeld
- (1) Grabstätten auf dem Rasenfeld werden grundsätzlich der Reihe nach belegt und Nutzungsrechte an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Bei Sargbestattungen besteht die Möglichkeit, die angrenzende Grabstätte für den Lebenspartner verbindlich zu reservieren. Zusätzlich ist die Bestattung einer Urne in einem belegten Grablager zulässig. Überschreitet bei der Beisetzung der Urne die neu begründete Ruhezeit die laufende, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern.
- (3) Auf dem Böddenstedter Friedhof ist die Beisetzung von bis zu zwei Ascheurnen in einer derartigen Urnenbeisetzungsstätte möglich. Überschreitet bei der Beisetzung der zweiten Urne die neu begründete Ruhezeit die laufende, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist zur Aufstellung eines Grabmales verpflichtet. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Rasenpflege und Baumpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung, insbesondere Anpflanzungen jeglicher Art, ist nicht zulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Grundplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden. Für die Beräumung und Entsorgung dieser ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (6) In Urnenrasenbeisetzungen mit Bepflanzungsoption ist die Beisetzung von bis zu zwei Ascheurnen möglich. Überschreitet bei der Beisetzung der zweiten Urne die neu begründete Ruhezeit die laufende, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern. Die Absätze (1), (4) und (5) gelten entsprechend.
- (7) In Urnenrasenbeisetzungen am Baum ist die Bestattung von bis zu zwei Ascheurnen möglich. Überschreitet bei der Beisetzung der zweiten Urne die neu begründete Ruhezeit die laufende, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre zu verlängern. Die Absätze (1), (4) und (5) gelten entsprechend.
5. Ehrengrabstätten
- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich!

§ 4 Grabmalgröße und Größe sonstiger Aufbauten

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,12 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (2) Kreuze und Stelen dürfen max. 1,20 m hoch sein bei einer Stärke von mindestens 0,18 m. Das Maßverhältnis soll mindestens 1 zu 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 zu 3.
- (3) Grabmale sollen in ihren Abmessungen folgende Maße nicht überschreiten:

a) Reihen- und einstellige Wahlgrabstätte	Höhe: 1,00 m	Breite: 0,80 m
b) Mehrstellige Wahlgrabstätte	Höhe: 1,40 m	Breite: 1,60 m
c) Urnengrabstätten	Höhe: 0,70 m	Breite: 0,50 m
d) Urnengrabstätten Böddenstedt	Höhe: 0,90 m	Breite: 0,70 m
e) Kindergrabstätten	Höhe: 0,50 m	Breite: 0,40 m

Grabmalsockel sind in die Gesamthöhe mit einzubeziehen.
Der Friedhofsträger kann Ausnahmen genehmigen.
- (4) Für Grabeinfassungen gelten folgende Abmessungen:

a) Reihen- und einstellige Wahlgrabstätte	Breite: 0,70 m	Länge: 1,70 m
b) Reihen- und einstellige Wahlgrabstätte Böddenstedt	Breite: 1,00 m	Länge: 2,00 m
c) Urnengrabstätten	Breite: 0,60 m	Länge: 0,80 m
d) Urnengrabstätten Böddenstedt	Breite: 0,80 m	Länge: 1,00 m
e) Kindergrabstätten	Breite: 0,50 m	Länge: 1,00 m

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Sargbestattungen können wahlweise pro Grabstelle eine Einfassung gemäß (4a) und b) oder eine Einfassung über alle Grablager gesetzt werden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen gemäß § 40 Friedhofsgesetz genehmigen.

§ 5 Hecken

- (1) Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Grabreihen und Pflanzarten erfolgt die Anpflanzung im Auftrag des Nutzungsberechtigten, sowie der notwendige jährliche Pflegeschnitt, durch die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Grabstättenbepflanzung

- (1) In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen des § 36 des Friedhofsgesetz und des § 4 dieser Satzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 7 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Urnenwahlgrabstätten in der Reihe:
Es darf keine vollständige Abdeckung der Grabeinfassung erfolgen. Zur Bepflanzung ist eine Fläche von mindestens 0,04 m² vorzusehen.
- (2) Rasenfelder für Sargbestattungen:
Errichtete Grabmale müssen zusätzlich eine Grundplatte erhalten, die nach hinten und zu den Seiten 0,20 m und nach vorn mindestens 0,30 m vor dem Grabmal übersteht. Die Grundplatte ist bündig mit der Rasenfläche zu setzen.
- (3) Rasenfeld für Urnenbestattungen Friedhof Böddenstedt
Es besteht die Pflicht zur Setzung einer schräg liegenden Namenstafel auf einer Grundplatte. Folgende Abmessungen sind einzuhalten:

Grundplatte	Breite: 0,60 m	Länge: 0,70 m	Stärke: 0,04 m
Namenstafel	Breite: 0,50 m	Höhe vorn: 0,10 m	Länge: 0,40 m
		Höhe hinten: 0,25 m	Stärke: 0,03 m

Da ein Aufnehmen der Grundplatte bei weiteren Beisetzungen möglich sein muss, darf diese nicht in ein Betonfundament gelegt werden
- (4) In den Erdboden bündig eingelassene Namenstafeln auf Gemeinschaftsgrabanlagen haben eine Größe von 0,45 m x 0,30 m. Die Schrift muss in den Stein eingearbeitet sein.
- (5) Urnenrasengrabstätten mit Bepflanzungsoption
Es besteht die Pflicht zur Setzung einer schräg liegenden Namenstafel auf einer Grundplatte mit vorgesetzter Einfassung. Folgende Abmessungen sind einzuhalten:

Grundplatte	Breite: 0,55 m	Länge: 0,60 m	Stärke: 0,03 m
Namenstafel	Breite: 0,50 m	Länge: 0,40 m	Stärke: 0,03 m
Einfassung	Breite: 0,60 m	Länge: 0,60 m	Stärke: 0,06 m

Innerhalb der Einfassung kann der Rasen durch den Nutzungsberechtigten entfernt und eine individuelle Bepflanzung im Sinne der Gestaltungssatzung vorgenommen werden. Jegliche Abdeckung der Einfassung ist nicht zulässig.
- (6) Urnengrabstätten am Baum
Es besteht die Pflicht zur Setzung einer Namenstafel auf Stütze mit Grundplatte. Folgende Abmessungen sind einzuhalten:

Grundplatte	Breite: 0,70 m	Länge: 0,75 m	Stärke: 0,04 m
Namenstafel	Breite: 0,50 m	Höhe vorn: 0,10 m	Länge: 0,40 m
		Höhe hinten: 0,25 m	Stärke: 0,04 m
Stützsäule	0,12 m x 0,12 m		
- (7) Gemeinschaftsgrabanlage Urnenwaldgrabstätten
Es besteht die Pflicht zur Setzung eines liegenden Kissensteines mit Gravur des Namens in erhabener Schrift auf zurückgesetzter Fläche. Dieser sollte im Mittelmaß eine Größe von 60 cm in der Länge und 45 cm in der Breite nicht überschreiten.
Eine Bepflanzung der Grabstätte, sowie das Abstellen von Pflanzgefäßen und Blumenbinden ist bei dieser naturnahen Grabform nicht zulässig.
- (8) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maßnahmen zulassen. Dies

setzt einen schriftlichen Antrag und eine fachliche Prüfung voraus. Zu den Ausnahmen gehören u. a. Grabgestaltungen für Ehrengrabstätten.

§ 8 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 33 Abs. 2 des Friedhofsgesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 04.01.2010. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Salzwedel, d. 09.07.2024
D. S. gez. R. Tomalik
Vorsitzender des Vorstandes

gez. G. Heidler
Mitglied des Vorstandes

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt
Salzwedel, den 11.07.24
D. S. gez. Dähnrich
Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Vorstandes des Ev. Friedhofszweckverbandes Salzwedel am 09.07.24 beschlossene Gestaltungssatzung für den Altstädter Friedhof, den Neustädter Friedhof und den Friedhof Böddenstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.07.24 unter dem Aktenzeichen 6520-70 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 11.07.24
Amtsleiterin

Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

Körperschaft des öffentlichen Rechts
– Der Verbandsvorsteher –

Öffentliche Bekanntmachung

zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entsprechend §§ 9, 32 der Satzung des Verbandes vom 26.02.2014, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 09.10.2019 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung ohne Berufene nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Es wird nach § 32 Abs. 3 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz zu richten und müssen folgende Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Personen
- Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenden und dessen Stellvertreter
- Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband
- Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen

Die Amtszeit der Berufenen und der Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Zielitz, den 14.05.2024

Hesse

Hesse
Verbandsvorsteher

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in ihrer Ausfertigung vom 14. Mai 2024 und ihre Genehmigung vom 4. Juli 2024 wurden auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

→ Landkreis & Verwaltung → Die Kreisverwaltung → Öffentliche Bekanntmachungen
→ sonstige Bekanntmachungen

Die o.g. Satzungsänderung und ihre Genehmigung können zudem jederzeit in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, im Büro des Kreistages, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 03931 – 607528 angefordert werden.

Hansestadt Stendal, den 9. Juli 2024



Patrick Puhlmann



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61